

www.e-rara.ch

Der geschlossne Handelsstaat

Fichte, Johann Gottlieb

Tübingen, 1800

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-25392>

Erstes Buch. Philosophie. Was in Ansehung des Handels-Verkehrs im Vernunftsstaate
Rechters sey.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Erstes Buch.

Philosophie.

Was in Ansehung des Handels = Verkehrs
im Vernunftstaate Rechtens sey.

Die Kunst der Buchführung ist eine
Wissenschaft, die sich mit der
Rechnung der Güter und Gelder beschäftigt.

Die Kunst der Buchführung ist eine
Wissenschaft, die sich mit der
Rechnung der Güter und Gelder beschäftigt.

Die Kunst der Buchführung ist eine
Wissenschaft, die sich mit der
Rechnung der Güter und Gelder beschäftigt.

Die Kunst der Buchführung ist eine
Wissenschaft, die sich mit der
Rechnung der Güter und Gelder beschäftigt.

Die Kunst der Buchführung ist eine
Wissenschaft, die sich mit der
Rechnung der Güter und Gelder beschäftigt.

Die Kunst der Buchführung ist eine
Wissenschaft, die sich mit der
Rechnung der Güter und Gelder beschäftigt.

Die Kunst der Buchführung ist eine
Wissenschaft, die sich mit der
Rechnung der Güter und Gelder beschäftigt.

Die Kunst der Buchführung ist eine
Wissenschaft, die sich mit der
Rechnung der Güter und Gelder beschäftigt.

Erstes Kapitel.

Grundsätze zur Beantwortung dieser Frage.

Ein falscher Satz wird gewöhnlich durch einen eben so falschen Gegensatz verdrängt; erst spät findet man die in der Mitte liegende Wahrheit. Dies ist das Schicksal der Wissenschaft.

Man hat in unsern Tagen die Meinung, daß, der Staat unumschränkter Vormünder der Menschheit für alle ihre Angelegenheiten sey, daß er sie glücklich, reich, gesund, rechtgläubig, tugendhaft, und so Gott will, auch ewig selig machen solle, zur Genüge widerlegt; aber man hat, wie mir es scheint, von der andern Seite die Pflichten, und Rechte des Staats wiederum zu eng beschränkt. Es ist zwar nicht geradezu unrichtig, und läßt einen guten Sinn zu, wenn man

sagt: der Staat habe nichts mehr zu thun, als nur jeden bei seinen persönlichen Rechten, und seinem Eigenthume zu erhalten, und zu schützen: wenn man nur nicht oft in der Stille voraussetzen schiene, daß unabhängig vom Staate ein Eigenthum statt finde, daß dieser nur auf den Zustand des Besitzes, in welchem er seine Bürger antreffe, zu sehen, nach dem Rechtsgrunde der Erwerbung aber nicht zu fragen habe. Im Gegensatze gegen diese Meinung würde ich sagen: es sey die Bestimmung des Staats, jedem erst das Seinige zu geben, ihn in sein Eigenthum erst einzusetzen, und sodann erst, ihn dabei zu schützen.

Ich mache mich deutlicher, indem ich auf erste Grundsätze zurückgehe.

I.

Es lebt beisammen ein Haufen von Menschen in demselben Wirkungskreise. Jeder regt und bewegt sich in demsel-

ben, und geht frei seiner Nahrung und seinem Vergnügen nach. Einer kommt dem andern in den Weg, reißt ein, was dieser baute, verdirbt, oder braucht für sich selbst, worauf er rechnete; der andere macht es ihm von seiner Seite eben so; und so jeder gegen jeden. Von Gittlichkeit, Billigkeit und dergl. soll hier nicht geredet werden, denn wir stehen auf dem Gebiet der Rechtslehre. Der Begriff des Rechts aber läßt sich in dem beschriebnen Verhältnisse nicht anwenden. Ohne Zweifel wird der Boden, der da getreten, der Baum, der seiner Früchte beraubt wird, sich in keinen Rechtsstreit einlassen mit dem Menschen, der es that. Thäte es aber ein anderer Mensch, welchen Grund könnte dieser dafür anführen, daß nicht jeder andre denselben Boden eben sowohl betreten, oder desselben Baums Früchte nicht eben sowohl nehmen dürfte, als Er selbst?

In diesem Zustande ist Keiner frei,

weil alle es unbeschränkt sind, keiner kann zweckmäßig irgend etwas ausführen, und einen Augenblick auf die Fortdauern desselben rechnen. Diesem Widerstreite der freien Kräfte ist nur dadurch abzuhelpen, daß die Einzelnen sich unter einander vertragen; daß einer dem andern sage; mir schadets wenn du dies thust, und wenn der andere ihm antwortet, mir dagegen schadets wenn du dies thust, der erste sich erkläre: nun so will ich das dir schädliche unterlassen, auf die Bedingung, daß du das mir schädliche unterlassest; daß der zweite dieselbe Erklärung von seiner Seite thue; und von nun an beide ihr Wort halten. Nun erst hat jeder etwas eignes, ihm allein und dem andern keinesweges zukommendes; ein Recht, und ein ausschließendes Recht.

Nur lediglich aus dem beschriebnen Vertrage entsteht das Eigenthum, entstehen Rechte auf etwas bestimmtes, Vorrechte,

ausschließende Rechte. Ursprünglich haben alle auf alles dasselbe Recht, das heißt, kein einziger hat gegen den andern das mindeste Recht vorans. Erst durch die Verzichtleistung aller übrigen auf Etwas, zufolge meines Begehrens es für mich zu behalten, wird es mein Eigenthum. Jene Verzichtleistung Aller, und sie allein, ist mein Rechtsgrund.

Der Staat allein ist's, der eine unbestimmte Menge Menschen zu einem geschlossenen Ganzen, zu einer Allheit vereinigt; er allein ist's, der bei allen, die er in seinen Bund aufnimmt, herumfragen kann; durch ihn allein sonach wird erst ein rechtsbeständiges Eigenthum begründet. Mit den übrigen Menschen auf der Oberfläche des Erdbodens, wenn sie ihm bekannt werden, verträgt er sich im Namen aller seiner Bürger als Staat. Ausser dem Staate erhalte ich allerdings durch meinen Vertrag mit meinem nächsten Nachbar ein Eigen-

thumsrecht gegen ihn, so wie er gegen mich. Aber einen dritten, der hinzukommt, verbinden unsre Verabredungen nicht; er behält auf alles, was wir zwischen uns beiden das Unsere nennen, eben so viel Recht, als zuvor, d. i. eben so viel Recht als wir.

Ich habe das Eigenthumsrecht beschrieben, als das ausschließende Recht auf Handlungen, keinesweges auf Sachen. So ist es. So lange Alle ruhig neben einander sind, gerathen sie nicht in Streit; erst wie sie sich regen und bewegen, und schaffen, stoßen sie an einander. Die freie Thätigkeit ist der Sitz des Streits der Kräfte; sie ist sonach der wahre Gegenstand, über welchen die Streiter sich zu vertragen haben, keinesweges aber sind die Sachen dieser Gegenstand des Vertrags. Ein Eigenthum auf den Gegenstand der freien Handlung fließt erst, und ist abgeleitet aus dem ausschließenden Rechte auf die

freie Handlung. Ich werde mich nicht ermüden, nachzusinnen, wie ich einen idealen Besitz dieses Baumes haben könne, wenn nur keiner, der in dessen Nähe kommt, ihn antastet, und wenn nur mir allein es zusteht, zu der mir gesäligen Zeit, seine Früchte abzunehmen. Ich werde dann ohne Zweifel, und kein anderer, diese Früchte abnehmen, und genießent; und dies ist doch das einzige worum es mir zu thun ist.

Durch diese Behandlung der Aufgabe erspart man sich eine Menge unnützer Spitzfindigkeiten, und ist sicher, alle Arten des Eigenthums in einem durchaus umfassenden Begriffe erschöpft zu haben.

Die Sphäre der freien Handlungen sonach wird durch einen Vertrag Aller mit Allen unter die Einzelnen vertheilt, und durch diese Theilung entsteht ein Eigenthum.

Aber wie muß die Eintheilung gemacht werden, wenn sie dem Rechtsge-
setze gemäß seyn soll; oder ist es über-
haupt nur genug, daß da getheilt werde,
wie diese Theilung auch immer ausfalle?
Wir werden sehen.

Der Zweck aller menschlichen Thä-
tigkeit ist der, leben zu können; und auf
diese Möglichkeit zu leben haben alle,
die von der Natur in das Leben gestellt
wurden, den gleichen Rechtsanspruch.
Die Theilung muß daher zunächst so
gemacht werden, daß alle dabei bestehen
können. Leben und leben lassen!

Jeder will so angenehm leben, als
möglich: und da jeder dies als Mensch
fordert, und keiner mehr oder weniger
Mensch ist, als der andere, so haben in
dieser Forderung alle gleich Recht. Nach
dieser Gleichheit ihres Rechts muß die
Theilung gemacht werden, so, daß alle
und jeder so angenehm leben können, als
es möglich ist, wenn so viele Menschen,
als

als ihrer vorhanden sind, in der vorhandenen Wirkungsphäre neben einander bestehen sollen; also, daß alle ohngefähr gleich angenehm leben können. Können, sage ich, keinesweges müssen. Es muß nur an ihm selbst liegen, wenn einer unangenehmer lebt, keinesweges an irgend einem andern.

Setze man eine bestimmte Summe möglicher Thätigkeit in einer gewissen Wirkungsphäre, als die Eine GröÙe. Die aus dieser Thätigkeit erfolgende Unnehmlichkeit des Lebens ist der Werth dieser GröÙe. Setze man eine bestimmte Anzahl Individuen, als die zweite GröÙe. Theilet den Werth der erstern GröÙe zu gleichen Theilen unter die Individuen; und ihr findet, was unter den gegebenen Umständen jeder bekommen solle. Wäre die erste Summe größer, oder die zweite kleiner, so bekäme freilich jeder einen größern Theil; aber hierin könnt ihr nichts ändern; eure Sache ist

lediglich, daß das Vorhandene unter Alle gleich vertheilt werde.

Der Theil, der auf jeden kommt, ist das Seinige von Rechtswegen; er soll es erhalten, wenn es ihm auch etwa noch nicht zugesprochen ist. Im Vernunftstaate erhält er es; in der Theilung welche vor dem Erwachen und der Herrschaft der Vernunft durch Zufall und Gewalt gemacht ist, hat es wohl nicht jeder erhalten, indem andere mehr an sich zogen, als auf ihren Theil kam. Es muß die Absicht des durch Kunst der Vernunft sich annähernden wirklichen Staates seyn, jedem allmählig zu dem Seinigen, in dem so eben angezeigten Sinne des Worts, zu verhelfen. Dies hieß es, wenn ich oben sagte: es sey die Bestimmung des Staates, jedem das Seinige zu geben.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf den öffentlichen Verkehr.

I.

Die beiden Hauptzweige der Thätigkeit, durch welche der Mensch sein Leben erhält, und angenehm macht, sind: die Gewinnung der Naturprodukte, und die weitere Bearbeitung derselben für den letzten Zweck, den man sich mit ihnen setzt. Eine Hauptvertheilung der freien Thätigkeit wäre sonach die Vertheilung dieser beiden Geschäfte. Eine Anzahl Menschen, die nunmehr durch diese Absonderung zu einem Stande würden, erhielte das ausschließende Recht, Produkte zu gewinnen; ein anderer Stand das ausschließende Recht, diese Produkte für bekannte menschliche Zwecke weiter zu bearbeiten.

Der Vertrag dieser beiden Hauptstände wäre der folgende. Der zuletzt

genannte Stand verspricht, keine Handlung, die auf die Gewinnung des rohen Produkts geht, und, was daraus folgt, keine Handlung an irgend einem Gegenstande, der der Gewinnung der Produkte ausschließend gewidmet ist, vorzunehmen. Dagegen verspricht der erstere, sich aller weitem Bearbeitung der Produkte, von da an, wo die Natur ihre Arbeit geschlossen hat, gänzlich zu enthalten.

Aber in diesem Vertrage hat der Stand der Producenten offenbar den Vortheil über den der Künstler: (so nehulich werde ich um der Kürze willen in dieser Abhandlung beide Hauptstände im allgemeinen benennen). Wer im ausschließenden Besitze der Naturprodukte ist, kann auf's mindeste leidlich ohne fremde Hülfe leben; die geringen Bearbeitungen, welcher diese Produkte noch bedürfen, um zur Nahrung und zur nothdürftigen Decke zu dienen, lassen sich

ihm nicht wohl untersagen, weil es nicht wohl möglich ist, ihn darüber zu bewachen. Dagegen bedarf der Künstler unentbehrlich der Produkte, theils zu seiner Ernährung, theils für die ihm ausschließend zugestandene weitere Bearbeitung. Ueberdies ist der letzte Zweck des Künstlers gar nicht der, nur bloß zu arbeiten, sondern von seiner Arbeit zu leben; und wenn ihm das letztere nicht vermittelt des erstern zugesichert ist, so ist ihm in der That nichts zugesichert. Es ist sonach klar, daß, wenn die vorgenommene Vertheilung rechtsgemäß seyn soll, jenem lediglich negativen, und bloß die Vermeidung jeder Störung versprechenden Vertrage, noch ein positiver, eine gegenseitige Leistung verheißender, Vertrag hinzugesügt werden müsse, folgenden Inhalts:

Die Producenten verbinden sich, so viele Produkte zu gewinnen, daß nicht nur sie selbst, sondern auch die in ihrem

Staatsbunde vorhandenen, und ihnen bekannten Künstler sich davon ernähren können, ferner, daß die Letztern Stoff zur Verarbeitung haben; sie verbinden sich ferner den Künstlern diese Produkte gegen die von ihnen verfertigten Fabricate abzulassen, nach dem Maasstabe, daß die Künstler während der Verfertigung derselben eben so angenehm leben können, als sie selbst während der Gewinnung der Produkte leben.

Dagegen machen die Künstler sich verbindlich, den Producenten so viele Fabricate, als sie deren zu haben gewohnt sind, nach dem angegebenen Maasstabe des Preises, und in derjenigen Güte, die in der gegebenen Wirkungssphäre dieses Staats möglich ist, zu liefern.

Es ist sonach ein Tausch, zuvörderst der Produkte, und Fabricate gegen einander verabredet; und zwar ein verbindender; nicht daß man tauschen und abliefern nur dürfe, sondern daß man es müsse.

Damit nicht Producent, so wie Künstler durch das Herumsuchen und Herumreisen nach der Waare, deren er jetzt eben bedarf, durch die Verabredung der Bedingungen, u. dergl. gestört werde, und ein Zeit- und Kraft-Verlust entstehe, ist es zweckmäßig, daß zwischen beide ein dritter Stand in die Mitte trete, der statt ihrer den Tauschhandel zwischen beiden besorge; der Stand der Kaufleute. Mit diesem schließen beide Stände folgende Verträge. Zuförderst einen negativen: sie thun Verzicht auf jeden unmittelbaren Handel unter einander selbst, wogegen der Kaufmann Verzicht leistet auf unmittelbare Gewinnung der Produkte, so wie oben der Künstler, und auf unmittelbare weitere Bearbeitung dieser Produkte, so wie oben der Producent.

Dann einen positiven: beide Stände versprechen die für ihr eignes Bedürfniß überflüssigen Produkte und Fabri-

cate an den Kaufmann zu bringen, und dagegen dasjenige, dessen sie bedürfen, von ihm anzunehmen, nach dem Maasstabe, daß ausser dem oben bestimmten Grundpreise dem Kaufmanne selbst so viele Produkte und Fabricate übrig bleiben, daß er während der Besorgung des Handels eben so angenehm leben könne, als der Producent und Künstler. Dagegen verspricht der Kaufmann, daß sie zu jeder Stunde jedes unter diesem Volke gewöhnliche Bedürfniß, nach dem erwähnten Maasstabe bei ihm sollen haben können: und macht sich verbindlich, eben so zu jeder Stunde jeden gewöhnlichen Artikel des Tausches um den oben bestimmten Grundpreis anzunehmen.

Die drei aufgeführten Stände sind die Grundbestandtheile der Nation. Ich habe es hier nur mit dem gegenseitigen Verhältniß dieser Grundbestandtheile zu thun. Die Mitglieder der Regierung, so wie die des Lehr- und Wehrstandes

sind bloß um der ersten willen da, und gehen in der Berechnung drein. Was etwa über ihr Verhältniß zum Verkehr gesagt werden muß, wird an seinem Orte beigebracht werden.

2.

Ich habe genug gesagt, um die Lösung meiner Aufgabe zu folgern, wie denn diese Lösung allerdings bloß aus dem so eben gesagten gefolgert werden wird. Lediglich um nicht das Ansehn zu haben, als ob ich zur Sache gehörige Dinge überginge, und um den Leser nicht in dem geheimen Verdachte zu lassen, daß in dem Übergangenen Gründe gegen meine aufzustellenden Behauptungen liegen, führe ich das angefangene Räsonnement noch um einige Schritte weiter; jedoch mit der ausdrücklichen Erinnerung, daß diese Fortsetzung der Strenge nach nicht zu meinem Zwecke gehöre. Die Producenten, die ich hier als

einen einigen Grundstand betrachtet habe, theilen sich wieder in mehrere Unterstände: der Ackerbauer im eigentlichen Sinne, der Gemüse = Obst = Kunstgärtner, der Vieherzieher, der Fischer, u. s. w. Ihre ausschließenden Rechte gründen sich auf eben solche Verträge, wie die der Grundstände. » Enthalte dich dieses Zweiges der Produktengewinnung, dagegen » will ich mich dieses andern enthalten. » Versprich mir zukommen zu lassen von » dem, was du erbauest, und laß mich » fest darauf rechnen; dagegen will ich » von dem meinigen dir zukommen lassen, und du sollst auf mich rechnen » können.« Es ist nun, da nicht Jeder alle Arten der Produkte gewinnen soll, auch ein verbindender Tausch von Produkten gegen Produkte verabredet. Was von hieraus auf den Kaufmannsstand folge, ergiebt sich von selbst. Jeder Unterstand besteht wiederum aus Individuen; und das Rechtsverhältniß die-

ser Individuen gründet sich abermals
 auf Verträge. » Es ist dir allerdings
 » von den übrigen Bürgern das Recht
 » zugestanden worden, den Acker zu bauen,
 » wo du hinkommst, so gut als mir, sage
 » ein Ackerbauer dem andern. Aber
 » wenn wir auf demselben Boden zu-
 » sammenträfen, so wirst du wieder säen,
 » wo ich schon gesät habe; ein andermal
 » wird es mir gegen dich eben so ergehen,
 » und wir werden beide nichts erbauen.
 » Laß mir daher lieber dieses Stück da
 » zu meiner Bearbeitung, und komme
 » mir darauf nie; dagegen will ich dir
 » jenes dort für die deinige lassen, und es
 » nie betreten. Gehe mir von deiner Seite
 » nicht über diesen gemeinschaftlichen Rain,
 » und ich will dir auch von meiner Seite
 » nicht darüber gehen.« Sie werden unter
 sich, und mit allen übrigen, die das Recht
 Ackerbau zu treiben gleichfalls haben,
 einig; und dieses ihr allgemeines Ver-
 tragen ist der Rechtsgrund ihres Eigen-

thums: das lediglich in dem Rechte, und der Gerechtigkeit besteht, ungestört von irgend einem andern nach eigener Einsicht und Ermessen auf diesem Stück Boden Früchte zu gewinnen.

Der Grundstand der Künstler theilt sich in mehrere Unterstände, und das ausschließende Recht eines solchen Gewerks, einen besondern Zweig der Kunst zu treiben, gründet sich auf Verträge mit den übrigen. » Leistet Verzicht auf » die Ausübung dieses Zweiges der » Kunst, wir leisten dagegen Verzicht » auf die Ausübung eines andern. Gebt » uns, was wir von euren Fabricaten » bedürfen werden, und ihr könnt rechnen, das was ihr von den unsrigen » bedürfen werdet, von uns zu erhalten.« Es ist nun auch ein verbindender Tausch der Fabricate gegen Fabricate verabredet, und die Bestimmung des Kaufmannsstandes hat eine neue Modification erhalten.

Nicht anders verhält es sich mit den Gilden, unter die der Kaufmannsstand die Befugniß, mit bestimmten Artikeln Handel zu treiben, vertheilt hat; und es würde ermüden, zum drittenmale zu sagen, was ich schon zweimal gesagt habe.

Ich gehe zurück zu meinem Vorhaben. — Allen diesen Verträgen, unter welchen nur auf die oben angeführten zwischen den drei Grundständen zu sehen für mein Vorhaben hinlänglich ist — diesen Verträgen, sage ich, giebt das ausgesprochne Gesetz des Staates äussere Rechtsbeständigkeit, und die Regierung hat auf die Beobachtung derselben zu halten.

Sie muß sich in die Lage setzen, es zu können. Die Frage: was hat die Regierung in Absicht des öffentlichen Verkehrs zu thun, ist gleichbedeutend mit der folgenden: was hat sie zu thun, um über die Beobach-

tung der oben aufgestellten Verträge halten zu können.

Zuförderst: der Stand der Producenten soll sich verbinden, die zur Ernährung der übrigen Bürger, und zur gewöhnlichen Verarbeitung nöthigen Produkte noch über sein eignes Bedürfniß zu gewinnen. Er muß dies vermögen; es müssen also nicht mehr Nicht-Producenten in einem Staate angestellt werden, als durch die Produkte desselben ernährt werden können. Die Anzahl der Bürger, die sich des Ackerbaues überheben, muß durch den Staat berechnet werden nach der Anzahl der Producenten, der Fruchtbarkeit des Bodens, dem Zustande des Ackerbaues. Wenn z. B. in einem Staate ein Producent durch die ihm anzumuthende Arbeit, Nahrung für zwei Personen, und Stoff zur Verarbeitung beinahe für Einen gewinnen könnte, so dürfte in diesem Staate auf jeden Producenten ein

Nichtproducent, d. h. hier vorläufig ein Künstler, Kaufmann, Mitglied der Regierung, des Lehr- oder Wehrstandes, gerechnet werden; und nach diesem Maasstabe weniger, oder mehrere. — Die Produktengewinnung ist die Grundlage des Staats; der höchste Maasstab, wornach alles übrige sich richtet. Steht diese unter ungünstigen Natureinflüssen, oder ist die Kunst derselben noch in der Kindheit, so darf der Staat nur wenige Künstler haben. Erst wie die Natur milder wird, und die erste der Künste, die des Ackerbaues, Fortgang gewinnt, darf auch die übrige Kunst steigen, und befördert werden.

Die erste klare Folge für den Staat ist, daß er nach dem eben angegebenen Maasstabe, die Zahl derer, die überhaupt den Künsten sich widmen dürfen, auf eine bestimmte einschränke, und nie zugebe, daß diese Zahl, so lange die Umstände dieselben bleiben, überstiegen werde.

Das entbehrliche ist überall dem unentbehrlichen, oder schwer zu entbehren, den, nachzusetzen; eben so in der großen Wirthschaft des Staates. Die Hände welche dem Ackerbaue entzogen, und den Künsten gewidmet werden können, müssen zunächst auf unentbehrliche Bearbeitungen, und nur so viele, als von diesen übrig bleiben, auf entbehrliche, auf Bedürfnisse des Luxus, gerichtet werden. Dies wäre die zweite klare Folge für den Staat. Er hat nicht nur die Zahl des Künstlerstandes überhaupt, sondern auch die Zahl derer, die sich einem besondern Zweige der Kunst widmen, zu bestimmen, und überall für die Nothdurft zuerst zu sorgen. Es sollen erst alle satt werden, und fest wohnen, ehe einer seine Wohnung verziert, erst alle bequem und warm gekleidet seyn, ehe einer sich prächtig kleidet. Ein Staat, in welchem der Ackerbau noch zurück ist, und mehrere Hände zu seiner Vervollkommnung

nung bedürfte, in welchem es noch an gewöhnlichen mechanischen Handwerkern fehlt, kann keinen Luxus haben. Es geht nicht, daß einer sage: ich aber kann es bezahlen. Es ist eben unrecht, daß einer das entbehrliche bezahlen könne, indeß irgend einer seiner Mitbürger das nothdürftige nicht vorhanden findet, oder nicht bezahlen kann; und das, womit der erstere bezahlt, ist gar nicht von Rechtswegen und im Vernunftstaate das Seinige.

Wie die Regierung sich versichern, und darüber halten könne, daß die bestimmte Anzahl der Künstler nicht überschritten werde, ist leicht einzusehen. Jeder, der in dem schon bestehenden Staate irgend einer Beschäftigung ausschließend sich zu widmen gedenkt, muß ohnedies von Rechtswegen sich bei der Regierung melden, welche ihm, als Stellvertreterin Aller im Namen derselben die ausschließende Berechtigung ertheilt, und statt

Aller die nöthige Verzicht leistet. Mel-
det sich nun Einer zu einem Kunstzweige,
nachdem die höchste durch das Gesetz ver-
stattete Zahl der Bearbeiter schon voll
ist, so wird ihm die Berechtigung nicht
ertheilt, sondern ihm vielmehr andere
Zweige angegeben, wo man seiner Kraft
bedürfe.

3.

Ich übergehe hier den Punkt des
Vertrages, welcher die Preise des Fa-
bricats betrifft, um tiefer unten im All-
gemeinen über den Werth der Dinge
zu sprechen.

Der Stand der Künstler macht, laut
obigem, sich verbindlich die unter den ge-
gebenen Umständen der Nation zu ver-
stättenden Fabricate, in der erforderlichen
Menge, und in der in diesem Lande
möglichen Güte zu liefern. Der Staat
hat auch für diesen Punkt der Verträge
dem Producenten, und allen übrigen

Bürgern die Gewähr zu leisten. Was muß er thun, damit dieses ihm möglich sey?

Zuförderst, damit die Fabrikate immer in der erforderlichen Menge vorhanden seyen, hat er zu sorgen, daß die bestimmte Anzahl der Bearbeiter jedes eingeführten Kunstzweiges, und die daraus hervorgehende Anzahl der Künstler überhaupt, eben so wenig vermindert werde und abnehme, als sie, nach obigem, nicht vermehrt werden sollte. Das Gleichgewicht muß fortdauernd gehalten werden. Sollte einmal ein Mangel an Arbeitern in einem gewissen Fache zu befürchten seyn, so dürften freilich die Bürger nicht dadurch aufgemuntert werden, sich demselben zu widmen, daß man ihnen erlaubte, ihr Fabricat zu vertheuern, und so die übrigen Volksklassen zu bevorzugen. Es würde kaum ein anderes Aufmunterungsmittel übrig bleiben, als Prämien aus der Staatskasse, so

lange, bis die erforderliche Anzahl von Bürgern — allenfalls einige darüber, denen der Staat vorläufig ihr Fabricat auf den Fall eines künftig zu befürchtenden Mangels, abkaufen könnte — sich wiederum auf diesen Arbeitszweig gelegt hätten. Nachdem diese nun einmal dies und nichts anders gelernt haben, sind sie von nun an wohl genöthigt, es zu treiben, und der Staat ist wenigstens auf ein Menschenalter gedeckt.

Ferner, damit das Fabricat in der möglichsten Vollkommenheit geliefert werde, hat der Staat jeden, der sich anständig, einen Arbeitszweig treiben zu wollen, durch Kunstverständige zu prüfen. Wessen Arbeit nicht wenigstens eben so gut ist, als die seiner übrigen Kunstgenossen im Lande, dem wird die öffentliche Ausübung seiner Kunst so lange versagt, bis er sie besser gelernt hat, und in einer zweiten Prüfung besteht. Ich habe die Forderung der Einwohner auf

die in ihrem Lande mögliche Vollkommenheit des Fabricats eingeschränkt, und diese Möglichkeit nach dem besten, was von dieser Arbeit bisher im Lande wirklich geliefert worden, beurtheilt. Ich hoffe, daß jedem die Billigkeit dieser Einschränkung, und dieser Beurtheilung von selbst einleuchte. Fragen; warum soll ich die Waare nicht in derjenigen Vollkommenheit haben, in welcher sie etwa in einem andern Lande versfertigt wird, heißt fragen: warum bin ich nicht ein Einwohner dieses Landes; und ist gerade so viel, als ob der Eichbaum fragen wollte, warum bin ich nicht ein Palmbaum, und umgekehrt. Mit der Sphäre, in welche ihn die Natur setzte, und mit allem, was aus dieser Sphäre folgt, muß jeder zufrieden seyn.

4.

Wir gehen zu dem dritten Hauptstande der Nation über, zu dem Han-

delsstande. So wie die im Staate zu berechtigende Anzahl der Künstler abhängig von der Zahl der Producenten, und vom Zustande der Produktengewinnung, so hängt die Anzahl der Kaufleute ab von den Anzahlen beider Stände, und von dem Verhältnisse derselben zu einander. Sie ist zu bestimmen nach der Menge der unter der Nation im Umlauf befindlichen Waaren, zuvörderst also, nach dem Zustande der Kunst überhaupt; dann nach der Vertheilung derselben in mehrere Zweige, so wie nach der Vertheilung der Produktengewinnung in mehrere Gewerbe. Was das erstere anbelangt, je höher die Kunst gestiegen ist, desto mehrere Zweige derselben, sonach, desto mehr Fabricate, und desto mehr Produkte zur Ernährung und Verarbeitung des Künstlers, als Waare; was das zweite betrifft, nur dasjenige, was einer nicht selbst producirt, oder fabricirt, tauscht er ein; je mehr sonach die allge-

meine Production und Fabrication vertheilt ist, destomehr Tausch — bei derselben Menge von Waare. Die Regierung hat diesen in der Nation stattfindenden Tausch zu berechnen, so wie die Menge von Händen, die er sowohl überhaupt, als in den verschiedenen Zweigen desselben, falls eine solche Theilung nöthig befunden wird, beschäftigen werde: sonach den Handelsstand auf eine gewisse Anzahl von Personen einzuschränken, die dieser Stand nicht übersteige, unter welche er aber auch nicht herabsinke. Welche Mittel sie in den Händen habe, um auf diese geschlossene Anzahl bei jedem Stande zu halten, ist bei den Künstlern angegeben, und gilt eben sowohl von den Kaufleuten, wie von selbst einleuchtet.

Wichtiger ist der zwischen dem Handelsstande und den übrigen Ständen geschlossene positive Vertrag. Die letztern thun Verzicht auf jeden unmittelbaren

Handel unter einander, versprechen ihre für den öffentlichen Tausch bestimmte Waaren nur an ihn zu verkaufen, und ihre Bedürfnisse nur ihm abzukaufen; dagegen er verspricht, die erstern ihnen zu jeder Stunde abzunehmen, und die letztern verabsolgen zu lassen. — Daß der Vertrag auf diese Bedingungen geschlossen werden müsse, so daß die übrigen Stände auf allen unmittelbaren Tausch unter einander Verzicht thun, ist daraus klar, weil ausserdem der Handelsstand kein sicheres zu berechnendes Eigenthumsrecht hätte, sondern von dem Ohngefähr und dem guten Willen der übrigen Stände abhinge. Sie würden durch ihn handeln, nur da wo es ihnen vortheilhafter wäre; und jedesmal unmittelbar tauschen, wo sie hiebei mehr zu gewinnen hoffen. Auch läßt sich bei dem Zurückhalten der für den öffentlichen Handel bestimmten Waaren kaum ein anderer Zweck denken, als der, durch

die verursachte Seltenheit derselben eine künstliche Theuerung zu veranstalten, und so von der Noth des Mitbürgers einen ungerechten Gewinn zu ziehen, welches in einem rechtsgemäßen Staate schlecht- hin nicht Statt finden soll, sich aber nur dadurch verhindern läßt, daß aller Handel in die Hände eines Standes gegeben werde, den man hierüber bewachen kann, welches letztere bei den ersten Producenten oder Fabricanten, aus tiefer unten anzuführenden Gründen, der Fall nicht ist. Daß der Handelsstand sich verbinden müsse, zu jeder Stunde zu kaufen oder zu verkaufen, ist daraus klar, weil jeder Bürger von seiner Arbeit so angenehm leben soll, als er es vermag, und durch die Verzichtleistung auf das Geschäft anderer nicht gefährdet werden soll. Dies aber würde er, wenn er nicht, sobald er es begehrt, für seine Waare das Produkt des abgetretenen Geschäfts anderer bekommen könnte.

Wie die Regierung über die Erfüllung der zuletzt erwähnten Verbindlichkeit halten könne, ist leicht zu finden. Es ist positives, durch angedrohte Strafe eingeschränktes Gesetz, daß der für bestimmte Artikel eingesetzte Kaufmann Jedem, der sie ihm anträgt, abkaufen; Jedem, der sie von ihm fodert, verkaufen solle. Der Bürger, dem eins von beiden verweigert worden, klagt, und der Kaufmann wird gestraft. — Aber, wenn er nun die geforderte Waare gar nicht hätte, wie kann er gestraft werden, daß er sie nicht verkauft? sagt man; und ich finde dadurch Gelegenheit zu zeigen, wie die Regierung über die Erfüllung der positiven Verbindlichkeit der übrigen Stände gegen den Kaufmann wachen könne. Kein Kaufmann wird angesetzt, der nicht Rechenschaft abgelegt, woher er seine Waare zu ziehen gedünke. Welcher Vorrath in dieser ersten Hand seines Producenten oder Fabri-

canten befindlich sey, kann Er, der die Ausdehnung des Geschäfts dieses Producenten oder Fabricanten, und den Waarenertrag desselben in gewissen Zeitpunkten kennt, und es weiß, wie viel davon an ihn abgeliefert worden ist, so ziemlich berechnen. Er hat das Recht diesen Vorrath, sogar mit obrigkeitlicher Hülfe, in Anspruch zu nehmen; denn diese Gründe sind von Rechtswegen verbunden, zu verkaufen. Die Regierung kann wie oben gesagt, den ersten Erbauer, oder Verfertiger nicht unmittelbar beobachten; aber der auf ihn zu rechnen berechtigte Kaufmann kann es, und vermittelst dessen die Regierung. Wiederum den Kaufmann unmittelbar zu beobachten bedarf die Regierung nicht, auch wenn sie es könnte. Sobald eine Stockung im Handel entsteht, wird der dadurch gefährdete Bürger ohne Zweifel die Regierung benachrichtigen. So lange keiner klagt, ist anzunehmen, daß alles seinen gehörigen Gang gehe.

Wiederum könnte man sagen; wie kann der Kaufmann gestraft werden, daß er nicht eintauscht, wenn es ihm etwa an dem Äquivalente der Waare fehlt? Ich antworte: in einem nach den aufgestellten Grundsätzen organisirten Staate kann keinem Handelshause Waare zum Verkauf gebracht werden, auf deren baldigen Absatz es nicht sicher rechnen könnte, indem ja die verästelte Produktion und Fabrication nach dem möglichen Bedürfnisse schon in der Grundlage des Staats berechnet ist. Das Handelshaus kann diesen Absatz sogar erzwingen. Wie man ihm bestimmte Verkäufer zugesichert hat, eben so hat man ihm bestimmte Abkäufer zugesichert. Es kennt die Bedürfnisse derselben; kaufen sie nicht bei ihm, so ist voranzusetzen, daß sie wo anders, etwa aus der ersten Hand, kaufen. Dies läuft gegen die Verbindlichkeit des Käufers sowohl, als des Verkäufers; sie sind

darüber anzuklagen, und strafbar. Der Kaufmann in diesem Staate ist sonach — vorausgesetzt, daß er seinen Handel mit dem nöthigen Vorschusse angefangen habe, um die Zwischenzeit zwischen dem Einkauf und dem Absatze zu decken, welchen Vorschuß er gleichfalls der Regierung vorher nachzuweisen hat, ehe er seine Berechtigung erhält — er ist, sage ich, immer im Besitze des nothwendigen Aequivalents. In diesem Staate geht durch die Hände des Kaufmanns ein durchaus zu berechnender Ab- und Zufluß.

Ich möchte den Leser nicht durch Auflösung kleiner Schwierigkeiten zerstreuen. Hier nur eine einzige, um an ihrem Beispiele zu zeigen, wie ähnliche sich lösen lassen. — Man erschrecke nicht über die ungeheuren Waarenlager, deren es bei diesem Zustande des Handels bedürfen würde; denn es ist gar nicht nöthig, daß alle Waare des Kaufmanns

unter seinen Augen aufgeschichtet sey, wenn er nur weiß, wo sie ist, und jeden Augenblick auf ihre Ablieferung rechnen kann. Bleibe z. B. der Kornvorrath, den ein Kornhändler einem großen Gutsbesitzer abkaufte, immer in den Speichern wo er vorher lag, ruhig liegen. Der Kornhändler hat nichts zu thun, als dem nahe gelegnen Becker, der bei ihm Korn sucht, die begehrte Quantität in jenen Speichern anzuweisen, und die Fracht ihm von der Bezahlung abzurechnen. Nur soll der Becker nicht genöthigt seyn, erst bei den großen Gutsbesitzern in der Reihe herum zu fragen, und vielleicht ohnerachtet sie hinlänglichen Vorrath haben, sich von ihnen abweisen zu lassen, weil sie höhere Preise erzwingen wollen; sondern er soll sicher seyn, durch einen einzigen Gang zum Kornhändler um den bestimmten Preis die Waare, oder eine sichere Anweisung auf die Waare, zu finden.

5.

Noch habe ich über die festen Preise der Dinge in einem rechtsgemäßen Staate, deren in obigem öfter erwähnt wurde, meine Gedanken deutlicher auseinander zu setzen.

Der auf dem Gebiete der Rechtslehre anzunehmende Zweck aller freien Thätigkeit ist die Möglichkeit und Unannehmlichkeit des Lebens. Da die letztere sich auf persönlichen Geschmack und Neigung gründet, demnach an und für sich nicht zu einem gemeingeltenden Maasstabe taugt: da ferner die Gegenstände ihres Genusses nur solche sind, die über die bloße Möglichkeit des Lebens hinaus liegen, und an ihr erspart worden, sonach sie selbst an dem Maasstabe der ersten gemessen werden müssen, so lassen wir sie vor der Hand gänzlich aus der Rechnung, bis sie von selbst darein fallen werden. Nach diesem wäre der

wahre innere Werth jeder freien Thätigkeit, oder — um in die Welt der Objekte zu kommen, in der unser Raisonnement sich leichter bewegen kann, — des Resultats jeder freien Thätigkeit, die Möglichkeit davon zu leben, und das Resultat dieser Thätigkeit, oder Ding, wäre um so viel mehr werth, als das andere, als man länger davon leben kann. Der Maasstab des relativen Werths der Dinge gegen einander, wäre die Zeit, binnen welcher man von ihnen leben könnte.

Aber man wird durch eine bestimmte Menge von Austern nicht mehr gesättigt, noch länger ernährt, als durch ein Stück Brod von bestimmter Grösse. Beide sollten also, dem angegebenen Maasstabe nach, denselben Werth haben; da doch die erstern, wenigstens bei uns, weit höher im Preise stehen, als das letztere. Diesen Unterschied verursacht die angenommene größere Annehmlichkeit

lichkeit des ersten Nahrungsmittels. Um diese Unnehmlichkeit vorläufig ganz aus der Rechnung zu bringen, sich aber doch einen Maasstab zuzubereiten, nach welchem man hinterher sie selbst schätzen könnte, müßte man etwas finden, in welchem man auf die bloße Möglichkeit des Lebens, die bloße Ernährung, rechne, und von der Unnehmlichkeit ganz absehe; etwas, das nach der allgemeinen Annahme der Nation, jeder zum Leben haben solle und müsse. Dies ist nun unter Völkern, die seit Jahrhunderten sich an den Genuß des Brodes gewöhnt haben, ohne Zweifel das Brod. Dieses, oder, da mit demselben schon eine Fabrication vorgegangen ist, das Produkt, woraus es verfertigt wird, Roggen, Waizen, u. dergl. hätte nun Werth schlechthin, und nach ihm würde aller andere Werth geschätzt.

Nach diesem Maasstabe wären nun zuvörderst andere Nahrungsmittel in Ab-

sicht ihres innern Werths zu schätzen. Fleisch z. B. hat als Nahrungsmittel einen höhern innern Werth denn Brod, weil eine geringere Quantität desselben eben so lange nährt, als eine größere Quantität Brodes. Eine Quantität Fleisch, womit nach dem Durchschnitte sich einer einen Tag ernährt, ist so viel Korn werth, als derselbe denselben Tag zu seiner Ernährung gebraucht haben würde, und er hat, so weit wir bis jetzt sehen, diese Quantität Kornes dafür zu entrichten. Nach Hinzufügung eines neuen Grundsatzes läßt an demselben Maasstabe sich der Werth der Fabricate, und aller Arbeit die nicht unmittelbar auf Gewinnung der Nahrungsmittel geht, und eben so der Produkte, die nicht zur Nahrung, sondern zur Verarbeitung erbaut werden, berechnen. Der Arbeiter muß während der Arbeit leben können; wozu, falls es einer Lehrzeit bedurfte, noch diese zu rechnen, und auf

sein Arbeitsleben zu vertheilen ist. Er muß daher für seine Arbeit so viel Korn erhalten, als er brauchen würde, wenn er während der Zeit nur von Brod lebte. Da er neben demselben noch anderer Nahrungsmittel bedarf, so mag er diese gegen das ihm nun übrige Korn, nach dem oben angegebenen Maasstabe austauschen. Das Produkt zur Verarbeitung ist so viel Korn werth, als mit der auf die Erbauung desselben verwendeten Mühe, und auf dem Acker, wo es gewachsen ist, Korn hätte erzeugt werden können. Diesen Werth, für den es der Fabricant erlangte, läßt er sich wieder ersetzen; ihn sonach, und das Arbeitslohn ist das Fabricat werth, wenn es aus seinen Händen, in die Hände des Kaufmanns übergeht.

Noch müssen wir, um unsre Schätzung des Werths der Dinge zu vollenden, einen Maasstab für die Annehmlichkeit des Lebens suchen. Auf ein, vom

persönlichen Geschmacks eines jeden unabhängiges gemeingeltendes Schätzungsmittel derselben führt uns folgende Betrachtung.

Das Nahrungsmittel, welchem absoluter Werth beigelegt, und das zum Maasstabe aller andern Dinge bestimmt worden, kann diesen Rang nur dadurch erhalten haben, daß es am leichtesten, d. h. mit dem wenigsten Aufwande von Zeit, Kraft, Kunstfertigkeit, und Boden gewonnen wird. Eine Quantität von jedem andern Nahrungsmittel, die den gleichen innern Werth zur Ernährung hat, wird mehr Aufwand eines oder mehrerer von den genannten Stücken kosten. Dennoch macht die Nation diesen größern Aufwand, das Produkt muß ihr sonach denselben belohnen, und da dies nicht durch den innern Werth zur Ernährung überhaupt geschieht, kann es nur durch den äußern zur angenehmen Ernährung geschehn.

Dieser größere Aufwand ist es, den nach allgemein geltender Schätzung die Unannehmlichkeit dieses Nahrungsmittels unter dieser Nation werth ist. — Sonach das Nahrungsmittel ist über seinen innern Werth durch seine Unannehmlichkeit noch diejenige Quantität des ersten Nahrungsmittels werth, welche, wenn die Gewinnung des ersten unterblieben wäre, durch Anwendung derselben Kraft, und Zeit, und desselben Bodens, von dem letztern wäre erbaut worden.

Aus dem Anbaue des Unangenehmen folgt nothwendig, daß weniger Nahrung überhaupt erbaut wird, als im Staate erbaut werden könnte. Es ist sonach klar, daß dieser Anbau nicht weiter gehn dürfe, als die Nothdurft Aller es erlaubt, und sich nie so weit ausdehnen müsse, daß irgend einer darüber der nothwendigen Nahrung entbehre. Die rechtliche Grenze dieses Anbaues ist gefunden.

Dieser Anbau ist in der That die Ersparung der Kräfte der Nation von dem Unentbehrlichen. Es gebührt sich, daß diese Ersparung verhältnißmäßig unter alle gleich vertheilt werde; daß, wie wir oben sagten, alle gleich angenehm leben. Verhältnißmäßig habe ich gesagt, d. h. damit diejenige Art von Kraft und Wohlfeyn erhalten werde, deren ein jeder für sein bestimmtes Geschäft bedarf. So würde z. B. der Mann, der sich mit tiefem Nachdenken beschäftigt, und dessen Einbildungskraft den Schwung zur Erfindung nehmen soll, nicht einmal seine Nothdurft haben, wenn er sich ernähren sollte, wie der Ackerbauer, der Tag für Tag eine mechanische, nur die körperlichen Kräfte aufstreuende Arbeit treibt. Für den letztern ist es kein Übel, daß er an seinen Arbeitstagen seinen Hunger mit einer Menge vegetabilischer Nahrungsmittel fülle, die er in der freien Luft ohne

Zweifel ansarbeiten wird; eine feine und reinliche Kleidung würde bei seinem Geschäfte ohnedies gar bald verdorben seyn. Dagegen bedarf der, der seine Handarbeit sitzend in der Stube treibt, eine Nahrung, die in kleinerer Quantität genommen, sättigt; und derjenige der, sey es in der höhern Kunst oder in der Wissenschaft, erfinden soll, mannigfaltigerer und erquickenderer Nahrung, und einer Umgebung, welche ihm die Reinlichkeit und das Edle, das in seinem Innern herrschen soll, immerfort auch äußerlich vor die Augen stelle. Aber auch dem erstern gebührt es, daß er an seinem Ruhetage, an welchem er in eine durchaus menschliche Existenz eintritt, das bessere, welches der Boden seines Landes gewährt, mitgenieße, und eine, des freien Menschen würdige Kleidung trage.

Nach diesen Grundsätzen läßt sich der Werth, den jede in den öffentlichen

Handel gebrachte Waare von Rechts wegen haben müsse, ermessen. Der Kaufmann hat an den Producenten und Fabricanten, aus dessen Händen er sie erhält, so viel zu entrichten, daß beide während der Erbauung oder Verfertigung mit der ihrem Geschäfte angemessenen Annehmlichkeit leben können; der Nichthandelnde, der sie nur aus den Händen des Kaufmanns erhalten kann, hat über diesen Ankaufspreis noch so viel zu entrichten, daß auch der Kaufmann während seines Handels nach demselben Maassstabe leben könne; es ist, falls Korn als das gemeinschaftliche Maas des Werthes gedacht wird, so viel Korn dafür zu entrichten, daß alle die genannten davon sich ernähren, und für das übrige die andern ihrer Lebensart zukommenden Bedürfnisse eintauschen können. Diese doppelten Preise jeder in den öffentlichen Handel zu bringenden Waare hat die Regierung, nach vor-

hergegangener den aufgestellten Grundsätzen gemäßen Berechnung, durch das Gesetz zu bestimmen, und über dieselben durch Strafe zu halten; und nun erst ist jedem das Seinige, — nicht, dessen er sich durch blindes Glück, Bevortheilung Anderer, und Gewaltthätigkeit bemächtigt hat, sondern das ihm von Rechtswegen zukommt, — gesichert. — In diesem Staate sind Alle Diener des Ganzen, und erhalten dafür ihren gerechten Antheil an den Gütern des Ganzen. Keiner kann sich sonderlich bereichern, aber es kann auch keiner verarmen. Allen Einzelnen ist die Fortdauer ihres Zustandes, und dadurch dem Ganzen seine ruhige, und gleichmäßige Fortdauer garantirt.

Auf das Geld, als künstliches Grundmaas alles Werths, habe ich hier nicht Rücksicht genommen, indem aus der Theorie des Geldes nichts auf die vorgetragenen Sätze, aus den letztern aber

gar viel auf die Theorie des Geldes folgt. Eben so wenig habe ich auf die Abgaben an den Staat, und auf die Besoldungen der nicht producirenden, fabricirenden oder handelnden Stände gerechnet, indem eine Untersuchung über diese Materie die vorgetragne Theorie vielmehr aufklärt, und bestätigt, als daß sie derselben widersprechen sollte. Von diesem allen zu seiner Zeit.

6.

Der Staat ist verbunden, den aus diesem Gleichgewichte des Verkehrs er-
folgenden Zustand allen seinen Bürgern
durch Gesetz und Zwang zuzusichern.
Aber er kann es nicht, wenn irgend eine
Person auf dieses Gleichgewicht Einfluß
hat, die unter seinem Gesetze, und seiner
Vormäßigkeit nicht steht. Er muß da-
her die Möglichkeit eines solchen Ein-
flusses durchaus abschneiden. — Aller
Verkehr mit dem Ausländer muß den

Unterthanen verboten seyn, und unmöglich gemacht werden.

Es bedarf keines Beweises, daß in das aufgestellte Handelssystem der Verlehr der Unterthanen mit Ausländern schlechthin nicht passe. Die Regierung soll darauf rechnen können, daß eine gewisse Menge von Waare in den Handel komme, um dem Unterthanen den fortdauernden Genuß der gewohnten Bedürfnisse immerfort zuzusichern. Wie kann sie auf den Beitrag des Ausländers zu dieser Menge sicher rechnen, da derselbe nicht unter ihrer Botmäßigkeit steht? Sie soll den Preis der Waare festsetzen, und garantiren. Wie kann sie das gegen den Ausländer, da sie ja diejenigen Preise nicht bestimmen kann, um die er in seinem Lande lebt, und die ersten Materien einkauft? Setzt sie ihm einen Preis, den er nicht halten kann, so vermeidet er hinführo ihren Markt, und es entsteht ein Mangel der gewohnten

Bedürfnisse. Sie soll ihrem Unterthanen den Absatz seiner Produkte und Fabricate, und den gebührenden Preis derselben garantiren. Wie kann sie das, wenn er in das Ausland verkauft, dessen Verhältniß zu der Waare ihres Unterthanen sie nicht zu übersehen, noch zu ordnen vermag?

Was aus einem richtigen Satze folgt, ist richtig. Ist es nur dem Staate nicht ganz gleichgültig, auf welche Weise der Bürger zu dem gekommen sey, was der Staat für das Eigenthum desselben anerkennen, und ihm schützen soll; ist der Bürger nur nicht in Absicht des Erwerbs bis auf einen gewissen Grad, etwa daß er nicht mit gewafneter Hand einbreche, vogelfrei, und abhängig vom Ohngefähr, so daß Einer alles an sich raffe, und der andre nichts bekomme; besteht nur nicht die ganze Pflicht der Regierung darin, daß sie jedem den auf irgend eine Weise zusammengebrachten

Haufen bewache, und jeden, der nichts hat, verhindere etwas zu bekommen: ist es vielmehr der wahre Zweck des Staats, Allen zu demjenigen, was ihnen als Theilhabern der Menschheit gehört, zu verhelfen, und nun erst sie dabei zu erhalten, so muß aller Verkehr im Staate auf die oben angegebene Weise geordnet werden, so muß, damit dies möglich sey, der nicht zu ordnende Einfluß des Ausländers davon abgehalten werden; so ist der Vernunftstaat ein eben so durchaus geschlossener Handelsstaat, als er ein geschlossnes Reich der Geseze und der Individuen ist. Jeder lebendige Mensch ist ein Bürger desselben, oder er ist es nicht. Eben so, jedes Produkt einer menschlichen Thätigkeit gehört in den Umfang seines Verkehrs, oder es gehört nicht in denselben, und es giebt da kein drittes.

Bedarf ja der Staat eines Tauschhandels mit dem Auslande, so hat le-

diglich die Regierung ihn zu führen, eben so wie diese allein Krieg, und Friede, und Bündnisse zu schließen hat. Die nähern Gründe dieser Behauptung werden sich tiefer unten aus den Gesichtspunkten ergeben, welche die Regierung bei einem solchen Tauschhandel in's Auge fassen müßte, und können hier noch nicht einleuchtend vorgetragen werden. Hier ist genug, aus allgemeinen Grundsätzen erwiesen zu haben, daß im Vernunftstaate dem einzelnen Bürger ein unmittelbarer Handel mit einem Bürger des Auslandes schlechthin nicht verstattet werden könne.

Drittes Kapitel.

Über die vorausgesetzte Vertheilung der Arbeits-
zweige im Vernunftstaate.

Ein und der andere Leser dürften glauben, daß unsre Theorie durch ihre Vordersätze erschlichen sey, indem das Eigenthum nicht, wie gewöhnlich, in den ausschließenden Besitz eines Objekts, sondern in das ausschließende Recht zu einer freien Handlung gesetzt, und die für das menschliche Leben nöthige freie Handlungen ganz willkührlich unter mehrere Stände vertheilt würden. Das letztere, diese Vertheilung, sey etwas zufälliges, einem Staate als solchem durchaus unwesentliches. Es könne Staaten geben, in denen jeder Einwohner sein Stück Acker habe, und seine Nahrung darauf selbst erbaue, einige Stück Zuchtvieh halte, seine Holzschuh sich selbst schnitze, die Leinwand zu seinem Rocke aus selbst erbautem Hanse in den Wintertagen

selbst webe, u. s. w. Ein solcher Staat habe keinen besondern Stand der Künstler, kein Gleichgewicht zwischen diesen und den Producenten, keinen Handel, noch Kaufleute; es passe auf denselben kein einiger Zug meiner Theorie; und doch werde ich demselben aus dieser Ursache den Namen eines rechtlichen Staates nimmermehr absprechen wollen. Die Verordnungen über Handel und Gewerbe seyen sonach lediglich Sache des Vortheils, der Klugheit, und in so fern ganz willkürlich, keinesweges ein Gegenstand des strengen Rechts.

Ich bemerke darauf zuförderst, daß selbst in einem solchen Staate das Eigenthumsrecht nicht unmittelbar auf den Acker, sondern auf das ausschließende Recht geht, den Acker nach Willkühr zu brauchen, daß ich tiefer unten über diesen Punkt noch weitere Erörterungen hinzufügen werde, daß aber derselbe unserer gegenwärtigen Untersuchung nichts ver-

verschlägt. Ich bemerke ferner, daß eine Nation in dem beschriebenen Zustande eine armselige, noch zur Hälfte in der Barbarei zurückgebliebne Nation ist; daß, wenn dieselbe aus ihrer eignen Mitte regiert wird, und ihre Regenten keine andere Bildung haben, als die unter ihr zu erlangende, an eine weise Gesetzgebung und Staatseinrichtung bei derselben kaum zu gedenken ist; und nur in dieser Rücksicht, daß keiner über die Grenze seines Wissens eben so wenig wie über die seines Könnens hinaus, verbunden werden kann, würde ich eine Staatsverwaltung, die unter diesen Umständen in ihrer Gesetzgebung auf einen solchen Zustand der Dinge, und auf das Beharren in einem solchen Zustande der Dinge rechnete, mit der Benennung einer rechtswidrigen verschonen. Aber daß eine Regierung, die das bessere kenne, oder zu kennen vermöchte, denselben Zweck sich setze, und dieselbe Rechnung

machte; daß diese nichts thäte um aus diesem Zustande herauszugehen, und die Nation aus demselben herauszureißen, könnte ich nicht anders als rechtswidrig nennen.

Es ist nicht ein bloßer frommer Wunsch für die Menschheit, sondern es ist die unerläßliche Forderung ihres Rechts, und ihrer Bestimmung, daß sie so leicht, so frei, so gebietend über die Natur, so ächt menschlich auf der Erde lebe, als es die Natur nur irgend gestattet. Der Mensch soll arbeiten; aber nicht wie ein Lastthier, das unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt, und nach der nothdürftigsten Erholung der erschöpften Kraft zum Tragen derselben Bürde wieder aufgestört wird. Er soll angstlos, mit Lust und mit Freudigkeit arbeiten, und Zeit übrig behalten, seinen Geist, und sein Auge zum Himmel zu erheben, zu dessen Anblick er gebildet ist. Er soll nicht gerade mit seinem Lastthier

essen; sondern seine Speise soll von desselben Futter, seine Wohnung von desselben Stalle sich eben so unterscheiden, wie sein Körperbau von jenes Körperbaue unterschieden ist. Dies ist sein Recht, darum weil er nun einmal ein Mensch ist.

Man hat viel und häufig von Nationalreichthum, Nationalwohlstand, u. dergl. geredet. Ich werde nöthig haben, die mehresten Bedeutungen, die dieses Wort haben kann, in dieser Schrift anzugeben. Die, auf welche wir hier stoßen, ist folgende: der innere wesentliche Wohlstand besteht darin, daß man mit mindest schwerer, und anhaltender Arbeit sich die menschlichsten Genüsse verschaffen könne. Dies soll nun seyn ein Wohlstand der Nation; nicht einiger Individuen, deren höchster Wohlstand oft das auffallendste Zeichen, und der wahre Grund ist von dem höchsten Übelbefinden der Nation; er soll so ziem-

lich über Alle in demselben Grade sich verbreiten.

Wenn nicht entweder die Kräfte unsrer eignen Natur sich ins ungeheure vermehren, oder wenn nicht die Natur ausser uns sich ohne unser Zuthun durch ein plötzliches Wunder umwandelt, und ihre eignen bisher bekannten Geseze vernichtet, so haben wir jenen Wohlstand nicht von ihr, wir haben ihn lediglich von uns selbst zu erwarten; wir müssen uns ihn durch Arbeit erwerben. Dazu giebt es nun kein anderes Mittel, als Kunst, und Kunstfertigkeit, vermittelst welcher die kleinste Kraft, durch zweckmäßige Anwendung, einer tausendfachen Kraft gleich werde. Kunst aber, und Kunstfertigkeit entsteht durch fortgesetzte Übung; entsteht dadurch, daß jeder sein ganzes Leben einem einzigen Geschäft widme, und alle seine Kraft und sein Nachdenken auf dieses Eine Geschäft richte. Die zum menschlichen Leben

nöthigen Arbeitszweige müssen sonach vertheilt werden. Nur unter dieser Bedingung wirkt die Kraft mit dem höchsten Vortheil. — In irgend einem Dorfe des armseligen Staates, der oben beschrieben wurde, sitzt jeder vor seinem Heerde allein, und schnitzt sich in langer Zeit, mit schwerer Mühe, mit unpassenden Werkzeugen ein paar elende Holzschuhe. Wendeten doch alle dieselbe Zeit und Mühe auf ein Geschäft ihres Feldbaues, und trügen Einem unter ihnen, dem geschicktesten dazu, auf, für sie alle Schuhe zu machen, und nichts zu thun, denn das. Sie würden bessere Schuhe bekommen, und mit dem, was sie während der Zeit bei ihrem Ackerbau gewonnen haben, ihren Schuhmacher, und einen Schneider dazu sehr gut ernähren können.

Kurz; wer das Recht zum Zwecke hat, der hat es zu dem einzigen Mittel welches zum Zwecke führt. Jedes Volk

hat das Recht zu wollen, daß sein Wohlstand sich erhöhe. Dies ist nur dadurch möglich, daß die Arbeitszweige vertheilt werden. Das Volk hat sonach ein Recht dies zu wollen; und diejenige Anstalt, welche zu Erlangung und Erhaltung aller seiner Rechte eingesetzt ist, die Regierung, hat die Pflicht auf sich, zu veranstalten, daß es geschehe.

Viertes Kapitel.

Ob die Abgaben an den Staat etwas im Gleichgewichte des Gewerbes ändern.

Es müssen Personen angestellt werden, die sich mit Handhabung der Geseze, und Erhaltung der öffentlichen Ordnung, andere, die sich mit dem öffentlichen Unterrichte ausschließend beschäftigen; endlich solche, die sich in den Waffen üben, und immer fertig stehen, die Nation gegen die Gewaltthätigkeit innrer oder äußerer Feinde zu vertheidigen. Diese können weder das Land bauen, noch fabriciren, noch Handlung treiben; denn noch sollen sie, jeder nach der Natur seines Geschäfts, eben so gut leben, als die übrigen Bürger. Es bleibt nichts übrig, als daß die übrigen Stände für sie mit arbeiten, und ihnen die nöthigen Produkte und Fabricate liefern, eben so wie es ohnedies jeder arbeitende Stand für den andern thut; nur mit dem Unter-

schiede, daß der letztere etwas dagegen giebt, diese aber nichts dagegen zu geben haben. Ihre Bedürfnisse müssen ihnen ohne alles sichtbare und fühlbare Äquivalent abgeliefert werden. Ihre Sorge für die Regierung, Erziehung und Belehrung, Vertheidigung der Nation ist das Äquivalent, das sie derselben entrichten. — Dieses ist der Grundbegriff von Abgabe, welcher sowohl hier, als allenthalben ausreicht.

Die Regierung, welche zu berechnen hat, wie viel solcher Personen, die ich im allgemeinen öffentliche Beamte nennen will, sowohl überhaupt, als für jeden Haupt- oder untergeordneten Zweig anzustellen seyen, hat zugleich zu berechnen, auf welche Weise jeder seinem Geschäfte nach, bei diesem bestimmten Grade des Wohlstandes in der Nation von Rechtswegen leben solle, und dürfe. Aus dieser Berechnung geht die Größe der Abgabe überhaupt hervor, die die

Nation zu entrichten hat. Es läßt sich nicht denken, zu welchem Zwecke in einem vernünftigen, und wohlgeordneten Staate die Regierung mehr fodern sollte, als sie bedarf. Was aber gebraucht wird, entrichtet die Nation von Rechtswegen; denn sie kann nicht verlangen, daß diejenigen, welche alle andern bei ihren Rechten schützen, die einzigen seyen, die daran gekränkt werden.

Die Folge dieser Einführung der Abgaben ist keinesweges Störung des aufgestellten Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Ständen, und Individuen, sondern lediglich ein, jedoch unvermeidlicher, Abbruch an dem Wohlstande Aller, den der öffentliche Beamte selbst eben sowohl mit tragen muß, als alle übrige Bürger. Es lassen sich, wenn nicht einige Bürger öffentlichen Künsten und Geschäften ausschließend gewidmet werden müßten, folgende zwei entgegengesetzte Fälle denken. Entweder es sol-

len nach wie vor, nur diejenige Menge, und diejenigen Arten von Waare geliefert werden, die bisher geliefert worden, und bei welchen bisher die ganze Nation auf ihre Weise gelebt hat; es soll sonach auf der ganzen Oberfläche des Staats eben so viel, und nicht mehr gearbeitet werden, als bisher: so werden die bisherigen Beamten zur gemeinsamen Arbeit gezogen werden, und das, was durch ihren Zutritt an der Arbeit anderer erspart wird, wird unter alle gleich vertheilt werden müssen: Alle werden sonach an Ruhe, und Musse gewinnen. Oder diejenigen, welche bisher arbeiteten, und durch ihre Arbeit die ganze Nation, die bisherigen öffentlichen Beamten mit eingeschlossen, auf die gewohnte Weise erhielten, sollen eben so viel arbeiten wie bisher; so wird eine der Zahl der bisherigen Beamten gleiche Zahl Bürger ihre Arbeit auf feinere Nahrungsmittel und Fabricate wenden

können; es wird, da auch durch diese immer etwas an den nothdürftigen erspart wird, selbst ein Theil der Arbeit, die bisher nur auf die Nothdurft ging, auf das feinere gewendet werden können, und die Nation wird zwar nicht an Ruhe, aber an Wohlleben gewonnen haben. Nehme man den aus beiden Fällen zusammengesetzten Fall an, der ohne Zweifel auch wirklich eintreten würde, so wird für Alle mehr Genuß aus weniger Arbeit hervorgehen; ihr Wohlstand sonach wird vermehrt seyn. Daß dieser unter den gegebenen Naturbedingungen allerdings mögliche Wohlstand nicht eintritt, liegt daran, daß öffentliche Beamte da sind, welche leben müssen, ohne daß sie ihren Beitrag zu der Arbeit für dieses bloße sinnliche Leben leisten können. Sie selbst tragen diese Verminderung des öffentlichen Wohlstandes mit; denn sie werden in einem wohleingerichteten Staate nicht nach dem

möglichen, sondern nach dem wirklichen Wohlstande der Nation besoldet.

Dieser Abbruch an dem öffentlichen Wohlstande trifft alle arbeitende Stände, und jedes Individuum derselben, bei der beschriebenen Organisation des Verkehrs, in gleichem Maasse, so wie Allen die Vortheile der Regierung, des Unterrichts, und der Vertheidigung in gleichem Maasse zu statten kommen. Jeder bezahlt seinen Antheil, wie er soll. Man kann sagen: der Werth jedes in den öffentlichen Verkehr kommenden Dinges sey von nun an nicht mehr bloß nach dem oben angegebenen Maasstabe, daß der Producent, der Fabricant, und der Kaufmann, jeder nach seiner Art gleich angenehm dabei bestehen könne, sondern nach dem, daß noch über dies der öffentliche Beamte eben so dabei bestehen könne, zu bestimmen; man kann annehmen, das für die Abgabe nöthige, und dem Beamten rein verbleibende, sey aus

dem öffentlichen Handel verschwunden, und für das verkehrende Publikum verloren; man kann endlich annehmen, der Producent und der Fabricant müsse von seiner Waare, der Kaufmann von seiner Handelsbesoldung, sich als für eine Schuld etwas im voraus wegnehmen lassen: es ist alles gleich, und das Resultat bleibt immer dasselbe. Nur der Abbruch am öffentlichen Wohlstande ist die wahre Last, welche von allen gemeinschaftlich getragen wird.

Welchen Weg man ergreifen möge, um diese Abgaben zu erheben, das Resultat bleibt immer dasselbe. Ob man beiden, dem Producenten und dem Fabricanten ihren Beitrag unmittelbar abnehme, und gleichfalls vom Einkauf des Handelsmanns sich etwas abliefern lasse; ob man den erstern den Beitrag des letztern zugleich mit abnehme, und den Kaufmann durch Erhöhung des Einkaufspreises an sie zurückzahlen lasse;

ob man den einfachsten, und am leichtesten zu übersehenden Weg ergreife, und vom Ackerbauer die ganze Abgabe erhebe, diesem aber den Beitrag des Fabricanten und des Kaufmanns durch Erhöhung seines Produkts zurückzahlen lasse: wenn nur die Waarenpreise erst nach Abrechnung des an den Staat abgegebenen von der Summe der im öffentlichen Verkehre befindlichen Waare, und nach der Bestimmung, aus wessen Händen der Staat sie ziehe, festgesetzt und nach den oben aufgestellten Grundsätzen festgesetzt werden, so bleibt das Gleichgewicht gehalten, und die öffentliche Gerechtigkeit behauptet.

Fünftes Kapitel.

Wie dieses Gleichgewicht gegen die Unsicherheit des Geldbaues zu decken sey.

Das aufgestellte System ist, wie wir gesehen haben, darauf berechnet, daß das Quantum der in den öffentlichen Verkehr kommenden Consumtions- und Fabrik-Artikel, so wie ihr Verhältniß zu einander, immer dasselbe sey, und von Zeit zu Zeit durch einander aufgehe.

In Absicht der Fabrikartikel, in wie fern die Menge derselben von den angestellten Arbeitern abhängt, läßt sich dies sehr wohl berechnen. Nicht so in Absicht der Consumtionsartikel, indem der Ertrag des Geldbaues sich gar nicht von Jahr zu Jahre gleich bleibt. Durch diese Unregelmäßigkeit in der Produktengewinnung wird zugleich die Fabrication gestört, indem sie ja den Stoff der Verarbeitung von jener erhält.

Eine die Berechnung übersteigende

Fruchtbarkeit eines Jahres ist für dieses Gleichgewicht eben so störend, als Mißwachs. Wir richten unsern Blick lediglich auf die erstere, indem wir von ihr aus auf ein Mittel, gegen den letztern sich zu verwahren, von selbst werden geführt werden.

Der Producent soll so viele Produkte gewinnen, als die Nichtproducenten zu ihrer Nahrung, und überdies der Fabricant zur Verarbeitung bedarf. Dieses Quantum setzt er auch ganz sicher ab: für ein höheres Quantum aber findet er keinen Absatz. Der Kaufmann kann es ihm nicht abnehmen, denn er findet dafür keine Käufer; der Fabricant kann es nicht an sich bringen, denn er hat dafür kein Äquivalent, indem seine Arbeit nur auf seine gewöhnlichen Bedürfnisse berechnet ist. Der Überschuß der gewonnenen Produkte kann auf keine Weise in den öffentlichen Verkehr gebracht werden.

Nun

Nun sind zwar auch die Bedürfnisse des Producenten nur auf den gewöhnlichen Absatz berechnet; er hat die ihm gebührende Subsistenz, wenn er nur diesen hat, und bedarf nicht des ihm durch unberechnete Fruchtbarkeit zu Theil gewordenen Überschusses. Dieser Überschuß kann angesehen werden, als gar nicht vorhanden, er könnte nicht bloß in der Rechnung, sondern wirklich in der Natur vernichtet werden, und es entstände daraus an keinem Ende irgend ein Schade.

Aber theils scheint es unbillig, dem Producenten einen Gewinn zu entziehen, der ihm nicht durch Bevortheilung seiner Mitbürger, sondern durch die Begünstigung der Natur zu Theil wurde: theils aber, und vorzüglich, wodurch soll doch ein Mißwachs, wo der Ertrag des Jahres unter der Berechnung stehen bleibt, gedeckt und übertragen werden, außer durch die Fruchtbarkeit eines andern

Jahres, die über die Berechnung hinausgeht.

Sonach müßte der nothwendige Ertrag der Produktengewinnung, und das Verhältniß desselben zu den übrigen Waaren, nicht nach Einem Jahre, sondern nach einer Reihe von Jahren, in welcher die Fruchtbarkeit den Mißwachs decken könnte, angesetzt werden. Nicht — Ein Jahr giebt so viel Produkte, sondern — etwa fünf Jahre geben so viel, davon kommt auf Ein Jahr so viel, und dieses letztere Quantum soll in den Verkehr kommen, und nach ihm die übrigen Stände berechnet werden, was auch immer der wirkliche Ertrag des laufenden Jahrs seyn möge.

Bloß der Staat hat das Vermögen auf diese Weise den Ertrag eines Jahres gegen den anderer Jahre ins Gleichgewicht zu setzen. Das natürlichste Verfahren dabei ist folgendes. Wer über das ihm angesetzte Quantum erbaut hat,

meldet es bei'm Staate, der ihm den Überschuß nicht etwa auf der Stelle, durch ein Äquivalent vergütet, woraus eine vermehrte Circulation und alle die Nachtheile derselben erfolgen würden, sondern ihm diesen Überschuß nur gut schreibt; allenfalls zu seiner Sicherheit ihm einen Schein darüber ausstellt.

Entweder nun, es ist in demselben Jahre in andern Gegenden des Landes Mangel, so wird das für die Consumption des Jahres angesetzte an die Kaufleute in diesen Gegenden abgeliefert, welche es an die Producenten, die es der Berechnung zufolge hätten erbauen, und abliefern sollen, bezahlen; bei welchen letztern es der Staat sich gut schreibt. Sollten sie sogar ihre eigne Nahrung nicht erbaut haben, so wird sie ihnen gleichfalls vom Staate, auf dieselbe Rechnung, geliefert. Oder, als der zweite mögliche Fall, es ist überall in diesem Jahre auf der Oberfläche des

Staats kein Mißwachs, oder kein so großer, daß der in andern Gegenden erbaute Überschuß aufginge, so wird derselbe, für möglichen Mangel künftiger Jahre, bei den Kaufleuten niedergelegt, die nicht eher, als bei wirklich erfolgtem Mangel, und der Nothwendigkeit des Absatzes dieses Überschusses ihn an den Staat bezahlen. Damit das Korn nicht durch Alter verderbe, kann die Einrichtung gemacht werden, daß der Kaufmann von den Früchten der künftigen Erndte nicht eher etwas ausgabe, bis der alte Vorrath untergebracht ist. Er behält nun wiederum Überschuß von dieser neuen Erndte für das folgende Jahr, und so immerfort, bis nach eingetretnem Mißwachs dieser Überschuß einmal aufgeht. Wer bei dem Staate gut hat, dem wird es bei dem ersten Mißwachse, den er erleidet, oder, falls er in einer bestimmten Zeit von Jahren keinen, oder keinen so großen haben sollte, daß die

Schuld des Staates an ihn aufginge, durch Erlassung an den Abgaben, vergütet. Eben so, bei wem der Staat gut hat, bezahlt im ersten fruchtbaren Jahre mit seinem erbauten Überschusse. — Für einigen Überschuß muß der Staat immer, und gleich von fern her sorgen; und dies müßte, wenn man einen neu entstehenden, oder einen erst jetzt unter die wahren Rechtsgesetze des Verkehrs sich fügenden Staat denkt, dadurch geschehen, daß in den ersten Jahren noch nicht ganz so viel Fabricanten angesetzt würden, als der Staat, ohne Rechnung auf möglichen Mißwachs, wohl ertragen könnte, und mehrere Hände dem Ackerbaue gewidmet würden, als es ihrer, ohne diese nöthige Vorsicht, bedürfte.

Zu wirklichen Mangel kann es bei diesen Maasregeln nicht kommen. Fände sich's aber, daß der Überschuß von Jahr zu Jahr geringer würde, und bei dem ersten eintretenden Mißjahr sogar Man-

gel zu befürchten wäre, so wäre dies ein Beweis, daß das Verhältniß der Fabrication und des Handels zur Productengewinnung nicht richtig bestimmt wäre. Der Staat müßte eilends einige Hände den letztern Zweigen entziehen, und sie dem Ackerbaue zurückgeben. Gände sich's im Gegentheil, daß der Überschuß von Jahr zu Jahr stiege, so bewiese dies, daß der Staat die Vermehrung der Fabriken, und des Anbaues feinerer Produkte tragen könnte, und es müßten Anstalten zu dieser Vermehrung gemacht werden, um das Gleichgewicht zu erhalten, und der Nation zu dem höhern Wohlstande auf welchen sie unter diesen Umständen Anspruch hat, zu verhelfen.

S e c h s t e s K a p i t e l .

Ob dieses Gleichgewicht durch die Einführung des Geldes gefährdet, und durch den steten Fortschritt der Nation zu höherm Wohlstande verändert werde.

Leser, denen es schwer wird, ihre Gedanken in einer nur auf Begriffe gegründeten Verbindung der Dinge fest zu halten, welche immer wieder zu der zufälligen Wirklichkeit, die sie kennen, zurückkehren, und dieselbe in eine solche Verbindung einmischen, ohne zu bedenken, daß diese gegebne Wirklichkeit durch eine solche Verbindung eben aufgehoben werden würde: Leser von dieser Art mögen schon längst in der Stille mir folgenden Einwurf gemacht haben:

Ohne Zweifel wird doch das angenommene Grundmaas alles Werths, die Brodfrucht, nicht auch das wirkliche Tauschmittel werden sollen; es wird doch ohne Zweifel nicht für jede Waare wirk-

lich und in der That eine Quantität Korn zugemessen werden sollen. Denn, alle übrige Unbequemlichkeiten abgerechnet, müßte dann stets eine doppelte Quantität Korn im Umlaufe seyn, und von Hand zu Hand gehen; die eine zur Consumption des Jahrs, die zweite ungleich beträchtlichere zum Handel, indem eine weit höhere Summe des Werths sich im öffentlichen Handel befindet, als alles Korn ausmacht, das in einem Jahre verzehrt wird. Es wird sonach im Vertunststaate eben so gehalten werden müssen, wie es in allen cultivirten Staaten gehalten wird; es wird ein besonderes Tauschmittel und Zeichen alles Werths, kurz, es wird Geld eingeführt werden müssen. Aber der Werth des Geldes gegen Waare ist wandelbar, und höchst veränderlich; Gesetze und Gewalt können ihn nicht festsetzen und erhalten. Macht der Staat erzwungene Preise, mit denen Käufer

oder Verkäufer nicht einverstanden sind, so verbirgt der Geldbesitzer sein Geld, oder der Waarenbesitzer seine Waare, und der Handel ist vernichtet. Dem Geldbesitzer ist mit Gewalt gar nicht beizukommen; dem Waarenbesitzer nur durch verhaßte und für den Staat höchst kostspielige Mittel. Also, wenn nur der Gebrauch des Geldes vorausgesetzt wird, so läßt der Handel sich nicht berechnen, oder unter Gesetze bringen. Er macht sich selbst Preis und Gesetz. So war es immer, und so wird es auch bleiben müssen.

Ich antworte, daß allerdings Geld eingeführt werden wird im Vernunftstaate, daß aber der Werth desselben unwandelbar seyn wird, wenigstens sich nicht verwandeln kann, ohne die Veranstellung des Staats selbst, der auch hierüber festen Grundsätzen zu folgen hat. Ich kann dies nicht darthun, ohne ein wenig tiefer in die Prinzipien

einzugehen, von denen die Theorie des Geldes abhängt.

Alles auf der Oberfläche des Staats befindliche Brauchbare wird immerfort für den Gebrauch des Volks in Anspruch genommen; es vermindert sich von der Zeit der letzten Einsammlung bis zu einer neuen, und wird durch diese wiederum vermehrt. Es ist sonach nöthig, daß immer eine dauernde, nicht zu vermindernde oder zu vermehrende Repräsentation seines ganzen Werths, ein Zeichen desselben vorhanden sey. Je unbrauchbarer, dieses Zeichen an und für sich selbst ist, je weniger innern Werth es hat, desto schicklicher ist es zum bloßen Zeichen; denn alles Brauchbare gehört zum innern Reichtume der Nation, und soll von ihr genossen, keinesweges aber für andre Zwecke verwendet werden. Das Geld werde aus dem wenigst brauchbaren Materiale verfertigt.

So wie oben gesagt wurde; jeder,

der Waare hat, soll zu jeder Stunde jede andere beliebige Waare dafür eintauschen können; so heißt es nunmehr nach Einführung des Geldes: er soll zu jeder Stunde für seine Waare Geld, und für dieses Geld jede beliebige Waare haben können. Es ist jetzt zwischen Waare und Waare ein neues Medium des Tausches eingetreten. Jedoch diese Folgerung ergiebt sich von selbst; und die geforderte Leichtigkeit, die Waare in Geld, und das Geld in Waare umzusetzen, geht nach Einführung des Geldes aus den oben aufgestellten Handelsgesetzen von selbst hervor.

Ein geschlossener Handelsstaat, dessen Bürger mit dem Ausländer keinen unmittelbaren Verkehr treibt, kann zu Gelde machen, schlechthin was er will, wenn er nur deklarirt, daß er selbst nur in diesem Gelde, und schlechthin mit keinem andern sich werde bezahlen lassen. Denn es kommt beim

Besitze des Geldes jedem nur darauf an, daß jeder andere, mit welchem er in Verkehr kommen könnte, es von ihm um denselben Werth wieder annimmt, um welchen er es erhalten hat. Der Bürger eines geschlossnen Handelsstaates kann nur mit einem Bürger desselben Staates in Verkehr kommen, und schlechthin mit keinem andern Menschen. Aber alle Bürger des Staats sind genöthigt, sich dasjenige Geld anzuschaffen, womit derjenige, an den sie alle am meisten zu zahlen haben, bezahlt werden kann. Dies ist nun der Staat, an welchen Alle, sey es mittelbar oder unmittelbar, Abgaben zu entrichten haben, und der über alles Verhältniß mehr einnimmt, als irgend ein Einzelner oder irgend ein Handelshaus im ganzen Lande. — Hierdurch entstünde ein Landesgeld: bei welchem es auch nicht einmal in Frage kommt, ob dasselbe im Auslande werde genommen

werden, oder nicht; indem für einen geschlossnen Handelsstaat das Ausland so gut als gar nicht vorhanden ist.

Nur muß ein solcher Staat sicher seyn können, daß sein Landesgeld ihm nicht nachgemacht werden könne, daß schlechterdings kein andrer Mensch, und keine andere Macht es zu versfertigen vermöge, als er selbst. Dies ist die einzige einschränkende Bedingung, deren Grund wir tiefer unten sehen werden.

Es ist für einen geschlossnen Handelsstaat ganz gleichgültig, ob in ihm, nach der gewöhnlichen Weise zu reden, viel, oder wenig Geld im Umlaufe sey. Der Strenge nach findet hier ein Viel, oder ein Wenig gar nicht statt; denn das Geld ist an und für sich selbst gar Nichts; nur durch den Willen des Staats repräsentirt es etwas. Die ganze Summe des circulirenden Geldes repräsentirt die ganze in dem öffentlichen Verkehr befindliche Summe der Waare;

der zehnte Theil des erstern den zehnten Theil des Werths von der zweiten, der hundertste Theil des erstern, den hundertsten Theil des letztern, u. s. f. Ob nun dieser hundertste Theil ein Thaler genannt werde, oder gehen, oder hundert Thaler, ist ganz einerlei; in jedem Falle kann ich den hundertsten Theil der im öffentlichen Verkehr befindlichen Waare dafür kaufen. — Wie reich einer sey, hängt gar nicht davon ab, wie viele Stücke Geldes, sondern davon, den wie vielsten Theil alles circulirenden Geldes er besitze.

Oben wurde die Schätzung des Werths der Dinge gegen einander durch den Staat gefodert, und beschrieben; der Dinge gegen einander, sage ich: und wie viel dieses feinere, d. h. mehrern Zeit- und Kraftaufwand kostende, Nahrungsmittel, dieses Produkt für die Verarbeitung, dieses Fabricat mehr werth seyn solle, als ein anderes, und welches

das Verhältniß aller zu dem ersten Nahrungsmittel sey, in welches absoluter Werth gesetzt wurde. Hier ist die Rede von der ganz andern Schätzung, durch welchen Theil der im Umlauf befindlichen Repräsentation alles Werths ein jedes bezahlt werden solle. Auch diese Schätzung ist, einen einzigen Punkt, der von der Willkühr abhängt ausgenommen, an strenge Gesetze gebunden.

Nemlich, die Masse der Zeichen, welche der Staat in Umlauf setzt, ist laut obigem durchaus willkührlich. Sie sey so groß oder so klein sie wolle, sie hat immer denselben Werth. Man nehme an, es beliebe ihn sie auf eine Million Thaler zu setzen: (sie in eine Million Theile zu theilen, die er Thaler nennt.) Was Fleisch, Obst u. dergl. was Glachs, Hanf, was Leinwand, oder wollnes Tuch gegen Korn werth sey, ist durch die oben beschriebne Schätzung

schon bestimmt. Führe man den Werth aller im öffentlichen Verkehre befindlichen Waare, die nicht Korn ist, auf Korn zurück, thue hinzu die wirklich von einer Erndte zur andern in den Handel zu bringende Menge Korn, und sage nun: der Werth von so viel Maas Korn ist im Umlaufe. Vertheile man diese Maas auf das im Umlaufe befindliche Geld. Es seyen z. B. eine Million Maas; so gilt, unter unserer obigen Voraussetzung, das Maas Korn in Gelde nothwendig einen Thaler; eine in der frühern Berechnung dem Maasse Korn gleich gefundene Quantität Fleisch, Obst, Flachs, Leinwand, wollnes Tuch, gleichfalls einen Thaler, u. s. w. Diese so gefundenen Preise wären durch das Gesetz festzusetzen.

So lange das Verhältniß des im Umlaufe befindlichen Waarenwerths zu dem im Umlaufe befindlichen Gelde dasselbe bleibt, können diese Preise sich nicht ändern

ändern; die Natur der Sache, der nothwendige Wille Aller, und das Gesetz sind in Übereinstimmung. Sie gründen sich auf jenes Verhältniß, und bleiben nothwendig dieselben, so lange dies Verhältniß dasselbe bleibt. Nur wenn dieses verändert würde, wenn bei derselben Menge des Geldes die umlaufende Waare, durch Menge oder innern Werth sich vermehrte, oder bei demselben Waarenwerthe die Menge des Geldes sich vergrößerte, würden sie sich der Natur der Sache nach ändern, und zufolge derselben auch durch das Gesetz geändert werden müssen. In dem zuerst gesetzten Falle erhielte jeder Theil des umlaufenden Geldes einen höhern Werth, weil das Ganze, dessen Theil er ist, einen höhern Werth repräsentirt. Im zweiten Falle erhielte jedes Stück Geld einen niedrigern Werth, weil es nicht mehr der sovieltste Theil des Ganzen ist, das nach wie vor denselben Waarenwerth

repräsentirt. Es würde, nach der gewöhnlichen nicht eben gründlichen Weise zu reden, im ersten Falle wohlfeilere, im zweiten theurere Zeit.

Die im Umlaufe befindlichen Waaren sollen mit der Fortdauer des Staats sich allerdings theils vermehren, theils veredeln: es sollen immer mehr solche, die gegen das erste Nahrungsmittel von höherm Werth sind, in Umlauf kommen; denn der Wohlstand einer arbeitssamen und wohlregierten Nation wird von Jahr zu Jahre wachsen. Der Staat übersieht diese Vermehrung genau; denn sie erfolgt durch seine eigne Leitung. Er kann sonach und wird nach diesem vermehrten Waarenwerthe das Verhältniß des Geldes bestimmen; entweder er wird, wenn die bisherigen Geldpreise der Waare bleiben sollen, um so viel Geld mehr in Umlauf bringen, als an Waarenwerth zu dem bisherigen hinzugekommen ist; oder, wenn

die Masse des circulierenden Geldes dieselbe bleiben soll, wird er den hinzugekommenen Waarenwerth unter die ganze Masse des Geldes vertheilen, und die Geldpreise aller Dinge um so viel herabsetzen, als nach gemachter Berechnung auf sie kommt. Die Summe des circulirenden Geldes kann er, ohne anderwärts Unordnungen, und Mißverhältnisse zu veranlassen, fast nur dadurch vermehren, daß er, ohne alles Äquivalent, Geld an die Familienväter, so viel als auf jeden nach seinem Verhältnisse kommt, austheilen lasse. Er giebt ihnen dadurch nichts weiter, als ihren Rechtsanspruch auf den erhöhten Wohlstand der ganzen Nation. — Am weisesten wird es seyn, wenn er sich beider Mittel zugleich bedient, der Geldaustheilung, und der Herabsetzung der Preise, um durch eins dem andern nachzuhelfen, und es zu ergänzen, und so das gestörte

Gleichgewicht zwischen Waare und Geld herzustellen.

So ergiebt sich zugleich bei dieser Gelegenheit, daß auch durch den Fortschritt der Nation zu höherem Wohlstande, und durch die steigende Bevölkerung, das Gleichgewicht nicht nothwendig gestört werde; und welche Mittel der Staat anzuwenden habe, damit die Störung aus diesem Grunde nicht erfolge.

Verringern kann sich in einem wohl regierten, und gleich von Anfang an, nach richtiger Berechnung geordneten Staate der umlaufende Waarenwerth nie.

Die Summe des umlaufenden Geldes könnte ohne Wissen und Berechnung des Staats vermehrt werden nur dadurch, wenn noch andere ausser Ihm das Landesgeld verfertigen könnten. Würde das Geld nicht für nachgemachtes erkannt, so entzögen dadurch sich die

Verfertiger der gemeinschaftlichen Arbeit,
 bei welcher auf ihre Kräfte mit gerech-
 net wird; theils entstände durch diese
 Vermehrung bei bleibendem Waaren-
 werthe ein Mißverhältniß, das der
 Staat nur durch Herabsetzung des
 Werthes am Gelde, d. i. durch Erhö-
 hung der Preise der Waaren gegen
 Geld heben könnte; wodurch jeder
 Geldbesitzer um einen bestimmten Theil
 seines schon erworbnen Eigenthums ge-
 bracht würde. Würde es für nachge-
 machtes erkannt, und nicht von jeder-
 man genommen, so würden wenigstens
 diejenigen, die es genommen hätten, be-
 raubt. Es muß sonach unmöglich seyn,
 daß das Geld nachgemacht werde; das
 Geld muß von der Art und Natur
 seyn, daß nur der Staat es verfertigen
 könne. Wie dies einzurichten sey, ge-
 hört nicht hieher; und selbst da wohin
 es gehört, werde ich es nicht sagen, ob-
 schon ich es wissen dürfte: denn dies

ist kein Gegenstand der öffentlichen Mittheilung.

Die Verminderung der im Umlauf befindlichen Summe durch Abnutzung und Verbrauchung der Geldstücke ist nicht bedeutend, und es ist nicht schwierig ihr vorzubeugen. Theils soll das Geld um der öffentlichen Sicherheit willen, aus einer dauerhaften Materie gemacht werden, und einer beträchtlichen Abnutzung gar nicht ausgesetzt seyn: theils hat der Staat die dennoch abgenutzten Münzen, wie sie in seine Kassen kommen, bei denen er sie ohne Weigern annehme, zu vernichten, und statt ihrer neue auszugeben, und in Umlauf zu bringen — Bedeutender erscheint die Verminderung des Geldes durch das Schatzsammeln und Zurücklegen der Bürger. Ein geschickter, und fleißiger Arbeiter arbeitet etwa mehr, als auf ihn gerechnet ist, und zieht daher auch mehr Geld, als auf seinen An-

theil kommt. Er kauft aber nur diejenigen Bedürfnisse, mit denen er in Anschlag gebracht ist; oder vielleicht auch nicht einmal diese, sondern darbt auch hievon sich ab; legt das Produkt seines höhern Fleißes, und seiner sparsamen Lebensart zurück, und bringt es dadurch ausser Circulation. Wenn dieses viele thun, so wird dadurch allerdings eine beträchtliche, auf die gemachte Berechnung einen merklichen Einfluß äussernde Verminderung der circulirenden Summe entstehen. Dennoch lassen sich dagegen keine verhindernden Maasregeln ergreifen; auch würde es eine Einschränkung der gebührenden und rechtmäßigen Freiheit der Bürger seyn, wenn man solche Maasregeln ergriffe. Die Absicht dieser Sparsamkeit kann vernünftiger Weise keine andere seyn, als die: damit man zu leben habe, wenn Alter oder Krankheit uns verhindert, so viel als auf uns gerechnet ist, oder auch wohl irgend et.

was zu arbeiten, oder damit man seine Kinder erziehen, sie etwas nützliches lernen lassen, ihnen einen guten Anfang zu einem Gewerbe hinterlassen könne. Kurz der Zweck aller Arbeit über unser Lebensbedürfniß hinaus ist der, daß einst wir selbst oder unsre Lieben leben können, über den Ertrag unsrer Arbeit hinaus. Das der Circulation entzogene soll, der Absicht des Sparers nach, doch irgend einmal wieder in dieselbe gebracht werden.

Und dieses zeigt uns denn die wahre natürliche Auskunft aus der befürchteten Gefahr für Verhältniß des Geldes und der Waare. Ist es in einem schon bestehenden Staate von jeher Sitte gewesen, zurückzulegen, damit man einst ausgeben könne, so werden wohl gegen so viele, die gegenwärtig sparen, eben so viele seyn, die gegenwärtig das ehemals durch sie oder ihre Eltern ersparte, ausgeben; und die Summen, die man aus

dem gegenwärtigen Umlaufe herausbringt, werden wohl durch diejenigen, die man in ihn wieder hineinbringt, sattfam gedeckt werden. Ein neu entstehender, oder erst jetzt in rechtliche Ordnung kommender Staat, würde am besten thun, wenn er auf die Voraussetzung, daß seine Bürger fürs erste sparen würden, auf diese jährliche Ersparung bei der Schätzung, welche Summe Geldes im wirklichen Umlaufe sey, gleich rechnete, ein gewisses Quantum als zurückgelegt annähme, und dieses in Bestimmung der Waarenpreise in Geld, als gar nicht vorhanden voraussetzte; oder wenn besonders ein unter der letzteren Bedingung stehender Staat, den arbeitenden Ersparern das künstliche Gegengewicht nicht arbeitender Pensionirter aus dem alten Regimente, die er denn doch nicht in Mangel umkommen lassen dürfte, entgegensezte. Die letztern würden dadurch genöthigt, denn doch einigen

Nutzen, durch Erhaltung des Gleichgewichts zu leisten, und so wie sie allmählig ausstürben, fingen die Ersparnisse der Arbeiter an in den Umlauf zu kommen, und es träte das so eben beschriebne natürliche Gleichgewicht der Zehrer zu den Sparern ein.

Der Staat erhebt seine Abgaben in Gelde, um dem Landesgelde die allgemeine Gültigkeit zu versichern. Er besoldet daher die öffentlichen Beamten in dem, was er von den Bürgern erhält, in Gelde. Nach welchem Maasstabe sie leben sollen, ist oben erinnert. Da der Werth des Geldes gegen Waare durch das Gesetz bestimmt, und dauerhaft ist, so kann er sehr leicht berechnen, welche Summe Geldes jeder Beamte, als jährliche Besoldung bekommen müsse. Nur auf den Fall, da der öffentliche Wohlstand sich merklich erhöht hat, und der Staat auf die oben beschriebene Weise das aufgehobene Gleichgewicht

zwischen der gesetzlichen Bestimmung des Geldwerths, und des natürlichen Werths der umlaufenden Waare, herzustellen hat, habe ich eine Bemerkung hinzuzufügen: vorzüglich, um durch vielseitigere Anwendung meine Sätze einleuchtender zu machen. Läßt der Staat die bisherigen Preise, und stellt das Gleichgewicht durch Vermehrung der circulirenden Geldsumme her, so ist dem Beamten seine Besoldung nach Verhältniß des erhöhten Wohlstandes zu vermehren. Für die bisherige Besoldung kann er leben, wie bisher; die Zulage ist sein Antheil an dem erhöhten Wohlstande des Ganzen. Läßt der Staat die circulirende Geldsumme ungeändert, und stellt das Gleichgewicht durch Herabsetzung der Waarenpreise her, so ist dem Beamten seine Besoldung unverändert zu lassen. Er kann für dieselbe Summe Geldes ja nunmehr besser leben, als bisher: und dieses Mehr, was er dafür kaufen kann,

ist sein Antheil am erhöhten Wohlstande des Ganzen. Vereinigt der Staat beide Mittel, so hat er die Besoldung des Beamten gleichfalls zu erhöhen, aber um so vieles weniger, als derselbe durch die herabgesetzten Preise gewinnt. Jetzt enthalten Zulage und niedrigere Preise, den Antheil des Beamten an dem öffentlichen Wohlstande.

Siebentes Kapitel.

Weitere Erörterungen der hier aufgestellten Grundsätze über das Eigenthumsrecht.

Indem ich diesen Abschnitt zu beschließen, und die merkwürdigsten Resultate desselben in einen Punkt hinzustellen gedenke; fühle ich, daß ich über den Hauptsatz, mit welchem diese ganze Theorie steht oder fällt, noch einige Erläuterungen zu geben habe. Ich habe mir dieselben bis an das Ende vorbehalten, um den schnellen Fortgang der bisherigen Untersuchungen nicht zu unterbrechen.

Die Hauptresultate der aufgestellten Theorie sind diese: daß in einem dem Rechtsgesetze gemäßen Staate die drei Hauptstände der Nation gegen einander berechnet, und jeder auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern eingeschränkt; daß jedem Bürger sein verhältnißmäßiger Antheil an allen Produkten, und Fabricaten des Landes gegen seine ihm an-

zumuthende Arbeit, eben so wie den öffentlichen Beamten ohne sichtbares Äquivalent, zugesichert; daß zu diesem Behufe der Werth aller Dinge gegen einander, und ihr Preis gegen Geld festgesetzt, und darüber gehalten; daß endlich, damit dieses alles möglich sey, aller unmittelbare Handel der Bürger mit dem Auslande, unmöglich gemacht werden müsse. Alle diese Behauptungen gründen sich auf meine Theorie des Eigenthums. Ist nur die letztere richtig, so haben auch die erstern ohne Zweifel ihren guten Grund. Ist jene falsch, so fällt das, was nichts weiter zu seyn begehrt, als eine Folgerung daraus, ohne Zweifel zugleich mit um.

Nun aber ist es gerade die Theorie des Eigenthums, über welche von den meinigen sehr abweichende Begriffe im Umlaufe sind. Ich habe sonach allerdings von vielen Lesern zu besürchten, daß sie mein Râsonnement nicht über-

zeugend finden werden, weil es viele unter ihnen geben wird, die sich zu jenen abweichenden Begriffen laut bekennen, oder die wenigstens dunkel durch dieselben geleitet werden. Ich muß dieselben noch einmal zur Prüfung meiner Grundsätze und der abweichenden, oder entgegengesetzten einladen.

Meines Erachtens ist der Grundirrhum der entgegengesetzten Theorie über das Eigenthum, die erste Quelle, woraus alle falsche Behauptungen darüber fließen, der wahre Grund der Undeutlichkeit und Spitzfindigkeit mancher Lehren, die eigentliche Ursache der Einseitigkeit und Unvollständigkeit für die Anwendung im wirklichen Leben, dieser, daß man das erste ursprüngliche Eigenthum in den ausschließenden Besitz einer Sache setzt. Was Wunder daß wir, bei dieser herrschenden Ansicht sogar eine Theorie erlebt haben, nach welcher der Stand der großen Güterbesitzer, oder

der Adel, der einige wahre Eigenthümer, der einige den Staat bildende Bürger ist, und alle übrige nur Beisassen, die ihre Duldung um jede dem erstern gefällige Bedingung erkaufen müssen; was Wunder, sage ich, da ja unter allen Sachen, der Grund und Boden diejenige ist, die am sichtbarsten zum Eigenthume wird, und alle fremde Einmischung am strengsten ausschließt.

Im Gegensatz gegen diese Theorie setzt die unsrige das erste und ursprüngliche Eigenthum, den Grund alles andern, in ein ausschließendes Recht auf eine bestimmte freie Thätigkeit. Diese freie Thätigkeit nun kann bestimmbar, und bestimmt (zu beschreiben, zu charakterisiren, zu benennen) seyn, entweder nur durch das Object, auf welches sie geht. Z. B. das Recht, in und mit einem gewissen Bezirke alles mögliche vorzunehmen, was man nur irgend wollte,
und

und das ganze übrige menschliche Geschlecht an jeder möglichen Modifikation dieses Bezirks zu verhindern. Figürlich, und durch Ableitung konnte nun allerdings dieser Bezirk selbst das Eigenthum des Berechtigten genannt werden, ohnerachtet der Strenge nach, nur sein ausschließendes Recht auf jede mögliche Modification dieses Bezirks sein Eigenthum ist. Im wirklichen Leben ist mir kein Beispiel eines solchen unbeschränkten Eigenthumsrechts bekannt. Oder diese freie Thätigkeit ist durch sich selbst, durch ihre eigne Form (ihre Art und Weise, ihren Zweck, u. s. w.) bestimmt, ohne alle Rücksicht auf das Object, auf welches sie geht: Das Recht ausschließend eine gewisse Kunst zu treiben, (andern Kleider, Schuhe u. dergl. zu verfertigen) und alle andere Menschen an der Ausübung derselben Kunst zu verhindern. Hier ist ein Eigenthum, ohne

den Besitz irgend einer Sache. Oder endlich, diese freie Thätigkeit ist bestimmt durch beides: durch ihre eigne Form, und durch das Object, auf welches sie geht: Das Recht, ausschließend an einem gewissen Objecte eine bestimmte Handlung vorzunehmen, und alle übrige Menschen von demselben Gebrauche desselben Objects auszuschließen. Auch in diesem Falle kann figürlich und durch Ableitung das Object Eigenthum des Berechtigten genannt werden, ohnerachtet der Strenge nach nur das ausschließende Recht zu einer gewissen freien Handlung auf dieses Object sein Eigenthum ist. Von dieser Art ist das ausschließende Recht des Ackerbauers, auf diesem Stücke Acker Getreide zu erbauen; welches dem Rechte eines andern, nach geendigter Erndte bis zur Saat auf demselben Acker sein Vieh zu weiden*),

*) Die Trift-Gerechtigkeit mag sehr unwirtschaftlich seyn, ich gebe es zu. Aber ein Ein-

oder dem Rechte des Staats, unterhalb der Oberfläche den Bergbau zu treiben, keinesweges Abbruch thut.

Ein Eigenthum des Bodens findet nach unserer Theorie gar nicht statt: wenigstens so lange nicht, bis diejenigen, die ein solches annehmen — wenn sich dieselben nur recht verstehen, und wirklich, so wie die Worte lauten, ein Eigenthum des Bodens, und nicht, wie wir es auch nehmen, das eigne und ausschließende Recht auf einen gewissen Gebrauch des Bodens meinen — bis sie, sage ich, uns begreiflich machen, wie denn ein solches Eigenthumsrecht im wirklichen Leben ausgeübt werden solle.

griff in fremdes Eigenthum ist sie nicht: denn das Eigenthumsrecht hängt nur von Verträgen, und wo ausdrückliche Verträge nicht nachzuweisen sind, von dem erlangten Besitze, und von dem Herkommen (von dem status quo) ab. Nur eine unrichtige Theorie über das Eigenthum kann so etwas Eingriff in das Eigenthum nennen.

Die Erde ist des Herrn; des Menschen ist nur das Vermögen, sie zweckmäßig anzubauen und zu benutzen.

Diese unsre Theorie wird auf folgende Weise bewiesen, und die entgegengesetzte widerlegt:

Daß Einer etwas zu eigen bekomme, geschieht nur, um den Streit Mehrerer über dasselbe zu vermitteln. Von dem Eigenthume eines auf einer unzugänglichen Insel isolirt lebenden Menschen, läßt sich gar nicht reden; auf ihn ist dieser Begriff ohne alle Anwendung. Er darf an sich nehmen, so viel er will und vermag. — Wie gerathen denn nun die Mehrern, zwischen welchen durch das Eigenthumsrecht vermittelt werden soll, in Streit, und wo ist denn der eigentliche Sitz ihres Streites? Offenbar gerathen sie nur durch thätige Ausrufung ihrer Kraft in Streit. Nun hat doch wohl ohne Zweifel die Schlichtung ihres Streits ihren Sitz gerade da, wo der

Streit ihn hatte, wenn nur der Streit wirklich geschlichtet ist. Es muß Einer unterlassen, was den andern beeinträchtigt, und was dieser von nun an allein thun soll: nicht den Baum abpflücken, oder den Acker erndten, den der andere abpflücken, oder erndten soll. Nun erst hat jeder seinen eignen Gebrauch der Freiheit.

Nichts anders wird in den entgegengesetzten Theorien, nur stillschweigend, vorausgesetzt. Sie sind mit der unsrigen einig; und folgern, so weit bei dem engen Begriffe, von dem sie ausgehen, das Gebiet ihrer Folgerungen sich erstreckt, aus unsrer Prämisse, und keinesweges aus der ihrigen. — Das Eigenthum soll seyn ein idealer Besitz eines Dinges, das ich nicht unmittelbar realiter besitze, in meinen Händen trage, mit meinem Körper bedecke u. s. w. Wenn dieser Besitz nicht auch durchaus ideal bleiben, und nicht etwa in der Nothwendigkeit bestehen soll, daß alle Menschen den-

ken, der Gegenstand sey der meinige, und keinesweges der ihrige; wenn er irgend eine reelle Folge im wirklichen Leben haben soll; so kann dies keine andere seyn, ausser der, daß alle Menschen verbunden seyn sollen, aller Wirksamkeit auf dieses Ding sich gänzlich zu enthalten, nichts daran zu ändern, sondern es zu lassen, wie es ist, sonach, daß alle Thätigkeit auf dasselbe ausschließend mir überlassen sey. So werde ich es denn auch wirklich nehmen, und so werden es alle Gerichtsstühle in der Welt nehmen. Was ein idealer Besitz sey, verstehe ich nicht, aber ich glaube durch mein Eigenthumsrecht das Recht erhalten zu haben, alle Menschen von einer gewissen Thätigkeit auf das Object meines Eigenthums abzuhalten. Wenn einer darauf handelt, dann erst, und nicht eher, werde ich über Verletzung meines Eigenthumsrechts klagen, und sie nachweisen können: dann wird jeder Gerichtsstuhl meine Klage annehmen, und mir zu meinem Rechte verhelfen.

13 Aus allem ergiebt sich, daß kein Eigenthumsrecht auf Sachen statt finde, ohne das Recht, alle Menschen von der Thätigkeit auf diese Sachen abzuhalten; erst durch die Vermeidung oder Nichtvermeidung dieser fremden Thätigkeit offenbart sich die Beobachtung, oder Nichtbeobachtung meines Eigenthumsrechts. Dieses Recht der Ausschließung fremder Thätigkeit sonach ist der wahre Sitz des Eigenthumsrechts auf Sachen.

Umgekehrt findet ein ausschließendes Eigenthumsrecht auf Thätigkeit statt, ohne Eigenthum irgend einer Sache; das oben erwähnte ausschließende Recht, eine Kunst oder Gewerbe zu treiben, wo auf das sehr zufällige Eigenthum der Werkzeuge oder des Objects dieser Kunst, die eben sowohl auch nicht Eigenthum des Arbeiters seyn, sondern ihm geliehen, und geliefert worden seyn können, gar nicht zu sehen ist.

Der Grund alles Eigenthumsrechts

ist sonach in das Recht, andere von einer gewissen uns allein vorbehaltenen freien Thätigkeit auszuschließen, keinesweges aber in einen ausschließenden Besitz von Objecten zu setzen.

Die Klarheit und allgemeine Verständlichkeit welche in dieser Theorie allen Sätzen über das Eigenthum gegeben werden kann, ferner die durchgängige Anwendbarkeit derselben im wirklichen Leben, sind die äussern nicht zu übersehenden Beweise ihrer Richtigkeit.

Dieses so zu beschreibende Eigenthumsrecht hat seinen Rechtsgrund, seine rechtlich verbindende Kraft lediglich im Vertrage Aller mit Allen (d. h. Aller, die in gegenseitigen Einfluß auf einander kommen können). Wird einer für sich betrachtet, so darf er, — von der Verantwortlichkeit vor seinem eignen Gewissen hier abgesehen, wie auf dem Gebiete der Rechtslehre davon abgesehen werden muß, er darf, sage ich, alles

thun, was er nur will. Nur weil Mehrere da sind, die auch bestehen sollen, hat er seine freie Thätigkeit so einzuschränken, daß sie bestehen können, und sie von ihrer Seite die ihrige so, daß Er bestehen könne. Jeder schränkt, da alle gleich sind, rechtlich die Freiheit jedes andern um so viel ein, als dieser die seinige einschränkt. Diese Gleichheit der Beschränkung aller durch alle, liegt im Rechtsgesetze, und hängt von der Willkühr nicht ab. Welche bestimmte Sphäre der Thätigkeit aber jedem ausschließend verbleiben solle, deren nunmehr die andern um dieses Sinnen willen sich zu enthalten haben, müssen sie verabreden; darüber bestimmt weder die Natur noch das Rechtsgesetz irgend etwas, sondern lediglich ihre freie Willkühr. Es ist also ein Vertrag zu schließen. Wenn hundert Ackerbauer beisammen sind, und ein bestimmtes Stück Boden in ihrer Gewalt haben, so ist

freilich aus dem Rechtsgefesze klar, daß dieses Stück in hundert gleiche Theile getheilt, und jedem Ackerbauer einer davon zu eigen gegeben werden müsse. Aber warum z. B. ich, und keiner von den übrigen neun und neunzig gerade dieses erste Stück gegen Süden haben solle, und kein anderes, und mein nächster Nachbar gerade dieses Stück neben mir, darüber läßt sich kein anderer Rechtsgrund anführen, als der, daß Alle uns gerade diese Stücke überlassen haben, wogegen wir ihnen diejenigen überlassen haben, die sie einnehmen.

Nur gegen die Erlangung seines Antheils, und um diesen ungestört zu erhalten, thut einer Verzicht auf den Antheil aller übrigen. Wer nichts ausschließend zu eigen bekommen hat, hat auf nichts Verzicht gethan; er ist in Absicht des Rechts isolirt, da er nicht mit gerechtem hat, und behält seinen ursprünglichen Rechtsanspruch allenthalben alles

zu thun, was er nur will. Wofür könnte er doch vernünftiger Weise Verzicht gethan haben; was könnte ihn doch vermögen, zu wollen, daß jeder das Seine behielte, da Er nichts hat? Daß die verbundene Menge der Eigenthümer den Einzelnen schwächern durch Gewalt abhalten könne, seinen Rechtsanspruch laut werden zu lassen, oder geltend zu machen, sehe ich sehr wohl ein. Aber ich frage hier nicht nach der Gewalt, sondern nach dem Rechte; und finde, daß jene Menge kein Recht hat, indem sie dies nur aus einem Vertrage haben könnte, den dieser Einzelne nicht mit geschlossen hat, und der ihn sonach nicht verbindet.

Es ist sonach klar, daß nicht nur der Ueberbauer, sondern jeder Einwohner im Staate ein ausschließendes Eigenthum haben müsse, weil man ihn ausserdem nicht verbinden kann, das Eigenthumsrecht des Ueberbauers anzuer-

kennen, ihn rechtlicher Weise nicht verhindern kann, diesen von seinem Acker zu verdrängen, und ihn seiner Früchte zu berauben.

Welches wäre denn nun dieses ausschließende Eigenthum des Nicht-Ackerbauers, des Fabricanten, des Kaufmanns, gegen welches er an den Ackerbauer das ausschließende Eigenthumsrecht auf den Boden abgetreten hätte?

Seine Kunst, oder Handelskenntniß verdankt er der Natur und sich selbst, nicht dem Staate. In Rücksicht dieser ist er an den Staat nicht gebunden, so wie der Ackerbauer an sein Stück Landes. Nackend an jedes Ufer geworfen, kann er sagen: ich trage alle das Meinige an mir selbst. Was kann ihm nun der Staat noch geben? Offenbar nur die Gewähr, daß er stets Arbeit, oder Absatz für seine Waare finden, und für dieselbe den auf ihn kommenden Antheil von den Gütern des Landes erhal-

ten solle. Erst durch diese Versicherung bindet ihn der Staat an sich.

Aber diese Gewähr kann der Staat nicht leisten, wenn er nicht die Zahl derer, die denselben Arbeitszweig treiben, schließt, und für die Erbauung des nothwendigen Unterhalts für alle sorgt. Erst durch diese Schließung wird der Arbeitszweig Eigenthum der Klasse, die ihn treibt; erst durch diese Besorgung des Unterhalts ein Eigenthum, von welchem sie leben können; und nur gegen dieses ihr Eigenthum können sie Verzicht thun auf das Eigenthum der landbauenden Klasse. Sicherheit, sage ich, soll ihnen der Staat geben, die Gewähr soll er ihnen leisten. Zu sagen: das wird sich alles schon von selbst geben, jeder wird immer Arbeit, und Brod finden, und es nun auf dieses gute Glück ankommen zu lassen, ist einer durchaus rechtlichen Verfassung nicht anständig. Redet man

etwa von einem Sperlinge, der so lange er dem Netze entgeht, sein Körnchen freilich auch findet, auf den man aber keinesweges rechnet, und noch weit lieber sähe, er fände sein Körnchen nicht? Überläßt der Staat diese Volksklassen dem Ohngefähr, so giebt er ihnen durchaus nichts. Ihr Fortkommen ist eben so durchaus ihr eignes Werk, als ihre Kunst oder Kenntniß es ist. Sie haben sonach gar nicht Verzicht auf das Eigenthum anderer geleistet. Der Staat kann mit keinem Rechte sie in Absicht ihres Gewerbes unter Gesetze, und ein bestimmtes Verhältniß gegen die übrigen Volksklassen bringen. Sie sind in jeder Rücksicht frei, sowohl vom Gesetze, als dem Rechte entblößt, ohne Regel, wie ohne Garantie; halbe Wilde im Schooße der Gesellschaft. Bei der völligen Unsicherheit, in welcher sie sich befinden, bevorthheilen und berauben sie — zwar

nennt man es nicht Raub, sondern Gewinn — sie bevortheilten und berauben so lange, und so gut, als sie es können, diejenigen, welche hinwiederum sie bevortheilten und berauben werden, sobald sie die Stärkern sind. Sie treiben es, so lange als es geht, und bringen für den Nothfall, gegen welchen ihnen nichts bürgt, in Sicherheit, so viel sie vermögen. Und an diesem allen thun sie nichts weiter, als wozu sie das vollkommenste Recht haben.

Aus dieser Schließung der Erwerbszweige, und dieser Gewährleistung, daß jeder die gewohnten Bedürfnisse stets zu einem billigen Preise haben solle, folgt die Schließung des Handelsstaates gegen das Ausland von selbst; und es ist nicht nöthig, darüber noch ein Wort hinzuzusetzen.
